

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 13

269

31. Januar 2017

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimae am 19. Februar 2017</i> .....	269	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland</i> .....	269	
<i>Kirchliches Gesetz der Aufwandsentschädigung für Synodale</i> .....	270	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes</i> .....	272	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	272	
<i>Kirchliches Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> .....	273	
		<i>Jugendsonntag 2017</i> .....
		308
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Oferdingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Oferdingen auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> .....
		309
		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i> .....
		311
		<i>Dienstschriften</i> .....
		312
		<i>Arbeitsrechtregelungen</i> .....
		312

## Pflichtopfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimae am 19. Februar 2017

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 13. Dezember 2016  
AZ 52.14-5 Nr. 73.34-01-27-V05

Nach dem Kollektenplan 2017 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Sexagesimae am 19. Februar 2017 für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Teilhabe zu ermöglichen für arme, arbeitslose, psychisch kranke und alte Menschen, für Menschen mit Behinderung oder für Flüchtlinge, das ist ein ureigenes Anliegen von Kirche. Deshalb ist Inklusion nicht etwas, was wir als Kirche „auch noch“ machen, sondern das, was uns im Innersten ausmacht. Inklusion bewegt und verändert Menschen, Einrichtungen und Kirchengemeinden: beim Wohnen, in der Arbeitswelt, beim Einkaufen und in der Freizeit.

Inklusion wird in Kirchengemeinden, in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen vielfach gelebt. Wir

können das noch systematischer und bewusster tun. Helfen Sie mit, dass wir durch unsere diakonische Arbeit inklusive und generationenübergreifende Begegnungen unterstützen. „Denn wie der Leib einer ist und hat doch viele Glieder, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus“ (1. Kor 12,12).

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 22. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1** **Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes**

§ 3 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3**

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an der Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Anteil.“

### **Artikel 2** **Zustimmung zur Änderung der Grundordnung**

Der Landesbischof wird ermächtigt, dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (Abl. EKD S. 311) zuzustimmen.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Dezember 2016

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

## **Kirchliches Gesetz der Aufwands- entschädigung für Synodale**

vom 22. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1** **Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes**

In § 30 Satz 2 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319) geändert wurde, wird das Wort „Verordnung“ durch die Wörter „kirchliches Gesetz“ ersetzt.

### **Artikel 2** **Kirchliches Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode**

#### **§ 1** **Sitzungstage- und Übernachtungsgeld**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode, des Ältestenrats und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder der Landessynode je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe des in § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrages. Das Sitzungstagegeld der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode erhöht sich je Sitzungstag um 10 Euro. Bei halbtägigen Sitzungen oder bei Tagungen, bei denen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird, entsteht kein Sitzungstagegeldanspruch.

(2) Auswärtige Mitglieder der Landessynode erhalten, wenn sie vor oder nach einem Sitzungstag am Ort der Versammlung übernachten, ein Übernachtungsgeld. Das Übernachtungsgeld wird gemäß § 10 Absatz 2 Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(3) Für sitzungsfreie Tage oder für solche Tage, an denen ein Mitglied der Landessynode an der Sitzung nicht teilgenommen hat, besteht kein Anspruch auf Sitzungstage- und Übernachtungsgeld. Soweit auswärtige Mitglieder der Landessynode auch sitzungsfreie Tage am Versammlungsort zu verbringen genötigt sind, oder soweit sie sonst am Versammlungsort anwesend, aber infolge von Krankheit verhindert sind, an Sitzungen teilzunehmen, erhalten sie Sitzungstage- und Übernachtungsgeld.

(4) Nach näherer Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode sind höchstens zweimal jährlich auch für Zusammenkünfte von Mitgliedern der Landessynode, die der Arbeit der Landessynode, des Ältestenrats und ihrer Ausschüsse dienen (insbesondere zur Vorbereitung auf Sitzungen), Mitgliedern der Landessynode Sitzungstage- und Übernachtungsgelder zu gewähren.

#### **§ 2** **Verdienstauffallentschädigung und Kostenersatz**

(1) Die in einem freien Beruf stehenden oder selbstständigen Mitglieder der Landessynode erhalten bei Verdienstauffall außer den Sitzungstage- und Übernachtungsgeldern eine Verdienstauffallentschädigung von 100 Euro pro Tag. Ein höherer Verdienstauffall kann im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

Das gleiche gilt für die nicht im kirchlichen Dienst in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Landessynode hinsichtlich des Ersatzes des tatsächlichen Verdienstausfalls oder anderer Einkommenseinbußen.

(2) Ersetzt werden auch andere Kosten, die einem Mitglied der Landessynode entstehen, weil während seiner synodalen Tätigkeit andere Personen für eine notwendige Beschäftigung als Vertretung, Aushilfe oder zur Betreuung eingesetzt werden, sowie sonstige Aufwendungen, die aus entsprechenden Bedürfnissen erwachsen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

### § 3

#### Fahrtkostenerstattung

(1) Mitglieder der Landessynode erhalten für die Fahrt von ihrem Wohnort an den Ort der Tagung der Landessynode, des Ältestenrats und der Ausschüsse und zurück eine Fahrtkostenerstattung. §§ 6 bis 7a Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Benutzung der Deutschen Bahn I. Klasse unabhängig von der Entfernung berücksichtigt und bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs immer die Kilometervergütung bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm gewährt wird. Die Fahrtkostenerstattung steht den Mitgliedern der Landessynode zu für die An- und Rückreise zu Beginn und Schluss der Tagung sowie im Fall einer notwendigen Hin- und Rückreise innerhalb einer Tagung, ferner anstelle von Übernachtungsgeld, wenn das Mitglied der Landessynode zur Teilnahme an den Sitzungen täglich hin und zurück reist.

(2) Ferner werden die Fahrtkosten ersetzt, die den Synodalen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Landessynode für Fahrten zu Bezirkssynoden und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen entstehen.

(3) Nach näherer Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode ist auch für Zusammenkünfte von Mitgliedern der Landessynode, die der Arbeit der Landessynode, des Ältestenrats und ihrer Ausschüsse dienen (insbesondere zur Vorbereitung auf Sitzungen), diesen Mitgliedern der Landessynode Fahrtkostenerstattung zu gewähren.

(4) Über die mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegten Wegstrecken gemäß Absatz 1 bis 3 ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(5) Die zur Abrechnung der Reisekosten erforderlichen Aufstellungen und Belege sind in der Regel halb-

jährlich der Geschäftsstelle der Landessynode vorzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(6) Im Übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Reisekostenordnung entsprechend anzuwenden.

### § 4

#### Kostenpauschale

Die Mitglieder der Landessynode erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Kosten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, eine Kostenpauschale, soweit die Kosten nicht von einer kirchlichen Kasse übernommen werden, und zwar

1. die Präsidentin oder der Präsident monatlich 1000 Euro,
2. die stellvertretenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Ausschussvorsitzenden monatlich 200 Euro,
3. die anderen Synodalen monatlich 40 Euro.

Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode kann bestimmen, dass bis zu vier weiteren Mitgliedern der Landessynode eine Kostenpauschale gemäß Satz 1 Nummer 2 gewährt wird.

### Artikel 3

#### Aufhebung der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

Die Kirchliche Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode vom 23. November 2009 (Abl. 63 S. 569), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 29. Januar 2016 (Abl. 67 S. 15), wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Dezember 2016

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

vom 23. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„ 5. sich herausstellt, dass sie oder er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gerecht wird.“
  - c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Oberkirchenrat kann der unständigen Pfarrerin oder dem unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst bis zum Wirksamwerden der Entlassung die Ausübung des Dienstes untersagen.“
3. § 32 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 32 (zu § 90 PfdG.EKD) Ausschluss der Begrenzten Dienstfähigkeit

§ 90 Pfarrdienstgesetz der EKD findet keine Anwendung, es sei denn, die ständige Pfarrerin oder der ständige Pfarrer stimmt für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 90 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD vorliegen, der Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle zu. § 48 Satz 2 bis 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

4. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verordnungen zur Ausführung der § 6 Absatz 6, § 8 Absatz 3, § 19 Absatz 4, § 37 Absatz 1 Nummer 2 WürttPfdG und § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 55 Absatz 2 PfdG.EKD bedürfen der Mitwirkung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 39 Absatz 1 der Kirchenverfassung.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Dezember 2016

Dr. h. c. Frank O. July

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 23. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Eingeschränkter oder fehlender Unterrichtsauftrag

Bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer, deren Verpflichtung zum Religionsunterricht auf Antrag aus persönlichen Gründen her-

abgesetzt oder erlassen wird, entspricht jede nicht erteilte Wochenstunde einer Einschränkung des Dienstauftrages gemäß § 3 Absatz 1 um 3 %. Das gilt nicht, wenn dies aus Krankheits- oder Altersgründen erfolgt.“

2. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besoldungs- und versorgungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Ehegatten im nichtkirchlichen öffentlichen oder einem dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst vergleichbaren Dienst stehen, oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt sind, erhalten Familienzuschlag höchstens in dem Umfang, dass die Familienzuschläge oder entsprechende Zuschläge beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher sind als der Betrag, der den beiden Ehegatten nach § 41 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden. Entsprechendes gilt, wenn einer anderen Person der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags ab dem zweiten Kind zustünde.“

3. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2 Württ.PfG“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Württ. PfG“ ersetzt.

4. In § 20 wird die Angabe „§ 6 Württ.PfG“ durch die Angabe „§ 7 Württ.PfG“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Dezember 2016

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

# **Kirchliches Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

vom 24. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## **Artikel 1 Kirchliches Gesetz über das Finanzmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung – HHO)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Teil I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bedeutung des Haushaltsplans
- § 3 Wirkung des Haushaltsplans
- § 4 Haushaltsjahr
- § 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Allgemeine Grundsätze
- § 6 Budgetierung
- § 7 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 8 Zweckbindung
- § 9 Grundsätze des kirchlichen Finanzmanagements
- § 10 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

#### **Teil II. Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans**

##### **1. Abschnitt: Haushaltsplan und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

- § 11 Geltungsdauer, Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip
- § 12 Aufstellung, Beschluss und Bekanntmachung des Haushaltsplans
- § 13 Vorläufige Haushaltsführung
- § 14 Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Kostenstellen, Anlagen
- § 15 Ergebnishaushalt
- § 16 Finanzhaushalt
- § 17 Teilhaushalte
- § 18 Stellenplan
- § 19 Reinvestitionsmittel
- § 19a Substanzerhaltungskapital
- § 20 Vorbericht

- § 21 Nachtragshaushaltsplan
- § 22 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

## 2. Abschnitt: Veranschlagung

- § 23 Einzel- und Bruttoveranschlagung
- § 24 Fremde Finanzmittel
- § 25 Verpflichtungsermächtigungen
- § 26 Rücklagen
- § 27 Kreditaufnahmen
- § 28 Investitionen
- § 29 Deckungsreserve, Verfügungsmittel
- § 30 Zuwendungen
- § 31 Zuwendungsfonds der Landeskirche
- § 32 Kosten- und Leistungsrechnung, Interne Leistungsverrechnung
- § 33 Personalaufwendungen

## 3. Abschnitt: Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Haushaltsausgleich, Sperrvermerke

- § 34 Deckungsfähigkeit
- § 35 Übertragbarkeit
- § 36 Haushaltsausgleich
- § 37 Sperrvermerke

## Teil III. Ausführung des Haushaltsplans

- § 38 Bewirtschaftung und Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen und der Aufwendungen und Auszahlungen
- § 39 Brutto- und Einzelnachweis
- § 40 Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit
- § 41 Aufhebung der Sperre
- § 42 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 43 Verpflichtungsermächtigungen
- § 44 Kreditaufnahmen
- § 45 Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen
- § 46 Internes Berichtswesen
- § 47 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 48 Vorläufige Rechnungsvorgänge
- § 49 Verwendungsnachweis
- § 50 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 51 Absetzung der Rückzahlung
- § 52 Personalwirtschaftliche Grundsätze
- § 53 Verpflichtungen für Investitionen
- § 54 Vergabe von Aufträgen, Beschaffung
- § 55 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge
- § 56 Vorschüsse, Verwahrungen

## Teil IV. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

### 1. Abschnitt: Buchführung und Inventar

- § 57 Buchführung
- § 58 Zahlungsverkehr und Buchungen mit elektronischer Datenverarbeitung
- § 59 Bücher und Belege
- § 60 Form und Sicherung der Bücher
- § 61 Aufbewahrung der Bücher und Belege
- § 62 Inventarverzeichnis und Inventur
- § 63 Inventurvereinfachungsverfahren

### 2. Abschnitt: Vermögen

- § 64 Kirchliches Vermögen
- § 65 Wertansätze
- § 66 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen
- § 67 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote
- § 68 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 69 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 70 Abschreibungen
- § 71 Vermögensgrundstock
- § 72 Sonderhaushaltsplan, Wirtschaftsplan
- § 73 Rechtlich unselbständige Stiftungen
- § 74 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

### 3. Abschnitt: Jahresabschluss

- § 75 Jahresabschluss
- § 76 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 77 Ergebnisrechnung
- § 78 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses
- § 79 Finanzrechnung
- § 80 Bilanz
- § 81 Anhang zur Bilanz
- § 82 Rechenschaftsbericht
- § 83 Reinvestitionsmittel
- § 83a Substanzerhaltungskapital
- § 84 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 85 Rücklagen
- § 86 Rückstellungen
- § 87 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
- § 88 Gesamtdarstellung des kirchlichen Vermögens und der kirchlichen Leistungen auf Ebene der Landeskirche

**4. Abschnitt: Kasse und Geldverwaltung**

- § 89 Liquidität, Innenfinanzierung
- § 90 Darlehensgewährung
- § 91 Geldanlagen
- § 92 Kasse
- § 93 Kassengeschäfte für Dritte
- § 94 Erledigung von Kassengeschäften durch andere
- § 95 Zahlstellen und Handvorschüsse
- § 96 Beschäftigte in der Kasse
- § 97 Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse
- § 98 Kassenanordnung
- § 99 Zahlungsanordnung
- § 100 Allgemeine Zahlungsanordnung
- § 101 Ausnahme vom Erfordernis der Zahlungsanordnung
- § 102 Sachliche und rechnerische Feststellung
- § 103 Zahlungsverkehr
- § 104 Einzahlungen
- § 105 Auszahlungen
- § 106 Unterrichtung der Kasse
- § 107 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln, Vordrucken und technischen Hilfsmitteln
- § 108 Tagesabschluss
- § 109 Abschluss der Bücher
- § 110 Kassenaufsicht, Kassenprüfung

**Teil V. Prüfung und Entlastung**

- § 111 Rechnungsprüfung
- § 112 Organisationsprüfung
- § 113 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen
- § 114 Entlastung

**Teil VI. Schlussvorschriften**

- § 115 Begriffsbestimmungen
- § 116 Durchführungsverordnung
- § 117 Regelungen für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen
- § 118 Pfarramtskasse

**Präambel**

Die biblisch gebotene Haushalterschaft verpflichtet die Kirche, auch mit den ihr anvertrauten finanziellen Mittel sorgfältig umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie bestmöglich für die Verkündigung des Evangeliums, für den Bau der Gemeinde und für die Erfüllung des diakonischen Auftrags eingesetzt werden.

**Teil I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz (kirchliche Körperschaften) und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche; dazu gehören auch deren rechtlich unselbständigen Werke, Einrichtungen, Dienste und Zusammenschlüsse.

**§ 2****Bedeutung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs sowie des Aufwands, der für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

**§ 3****Wirkung des Haushaltsplans**

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Auszahlungen zu leisten, Aufwendungen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

**§ 4****Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Oberkirchenrat kann für einzelne Bereiche ein vom Kalenderjahr abweichendes Haushaltsjahr bestimmen.

**§ 5****Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,  
Allgemeine Grundsätze**

(1) Der Haushaltsplan ist unter Berücksichtigung der stetigen Erfüllung der kirchlichen Aufgaben sparsam und wirtschaftlich aufzustellen und auszuführen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erfordert die Berücksichtigung des nachhaltigen Einsatzes der Ressourcen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten.

(2) Allgemeine Grundsätze bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind Transparenz und Partizipation.

## § 6 Budgetierung

(1) Aufwendungen und Erträge können entsprechend den Organisationseinheiten, die für ihre Bewirtschaftung verantwortlich sind, durch Haushaltsvermerk oder, wenn eine Kostenstelle vollständig in einen Verantwortungsbereich fällt, durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden.

(2) Soweit dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird, kann im Haushaltsplan vorgeesehen werden,

1. dass für ein Budget in nicht erheblichem Umfang Ansätze für Aufwendungen veranschlagt werden, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden, und
2. ob und in welchem Umfang nicht verbrauchte Ansätze aus einem Budget einer Budgetrücklage zugeführt werden, soweit diese nicht verbrauchten Ansätze nicht aus übertragbaren Ansätzen stammen und die Budgetrücklage gegenüber dem Budget in einem untergeordneten Umfang bleibt.

Die Budgetbewirtschaftungsansätze und die Budgetrücklagen sind vorrangig für die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einzusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 Nummer 1 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

## § 7 Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

## § 8 Zweckbindung

(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder

2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen des Ergebnishaushalts erhöhen oder Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Finanzhaushalt entsprechend.

(5) Werden Mittel der Körperschaft zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so bedarf die Änderung der Zweckbestimmung der Zustimmung der Geberin oder des Gebers, wenn sie oder er sich diese vorbehalten hat. Im anderen Fall muss die Entscheidung ihr oder ihm gegenüber vertretbar sein. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

## § 9 Grundsätze des kirchlichen Finanzmanagements

Das kirchliche Finanzmanagement folgt nach Maßgabe dieses Gesetzes den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (kirchliche Doppik). Die Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sind in der Form der doppelten Buchführung abzubilden.

## § 10 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

(1) Für jeden Haushaltsplan, Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen.

(2) Die oder der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er ist für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig. Soweit die oben genannten Aufgaben durch Gesetz oder organisatorische Regelungen bestimmten Personen zugewiesen sind, hat die oder der Beauftragte für den Haushalt die übrigen Funktionen wahrzunehmen und ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er



kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

## **Teil II. Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans**

### **1. Abschnitt: Haushaltsplan und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

#### **§ 11**

#### **Geltungsdauer, Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip**

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt werden.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
2. eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 18.

#### **§ 12**

#### **Aufstellung, Beschluss und Bekanntmachung des Haushaltsplans**

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und beschlossen werden.

(2) Die Haushaltspläne von Landeskirche und Kirchengemeinden werden nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung und Kirchengemeindeordnung bekannt gemacht.

#### **§ 13**

#### **Vorläufige Haushaltsführung**

(1) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so

1. sind nur die Aufwendungen und Auszahlungen zu tätigen, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind um

a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,

2. sind die Erträge und Einzahlungen weiter zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

3. sind Kassenkredite nur im Rahmen der Ermächtigung des Vorjahrs zulässig,

4. können Kredite umgeschuldet werden.

(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nicht aus, dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufgenommen werden. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(3) Der Stellenplan, die Verpflichtungsermächtigungen und die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach § 27 Absatz 2 Satz 1 gelten solange weiter, bis der Haushaltsplan für das neue Jahr beschlossen ist. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach § 27 Absatz 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

#### **§ 14**

#### **Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Kostenstellen, Anlagen**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamthaushalt und
2. den Teilhaushalten, sofern Teilhaushalte gebildet werden.

Der Gesamthaushalt und die Teilhaushalte sind in Kostenstellen und sofern vorhanden in Kostenträger zu unterteilen. Werden keine Teilhaushalte gebildet, ist die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einzurichten. Kostenstellen können nach sachlichen oder organisatorischen Gesichtspunkten zu Aufgabenbereichen zusammengefasst werden.

(2) Der Gesamthaushalt besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt (§ 15) und
2. dem Finanzhaushalt (§ 16).

(3) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen

1. je eine Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 17 Absatz 2), über die Einzahlungen und Auszahlungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 17 Absatz 3) sowie über die Verpflichtungsermächtigungen, sofern Teilhaushalte gebildet werden. Hiervon kann der Oberkirchenrat außer für den Bereich der Landeskirche Befreiung erteilen.

Wenn alle Kostenstellen und Planstellen des Ergebnis- und Finanzhaushalts Budgets nach § 6 zugeordnet werden, so kann zusätzlich eine nach den Budgets zusammengefasste Darstellung erfolgen. Darüber hinaus können weitere Haushaltsquerschnitte gebildet werden.

2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Aufwendungen und Auszahlungen; werden Aufwendungen und Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
3. eine Übersicht über den Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zum Ende des vorvorangegangenen Haushaltsjahres, die auch die übernommenen Bürgschaften ausweist,
4. die Bilanz des vorvorangegangenen Haushaltsjahres,
5. die Wirtschaftspläne und Sonderhaushaltspäne (§ 72),
6. eine Übersicht über die Planstellen und die Stellen der nicht nur vorübergehend Beschäftigten, soweit der Haushaltsplan den Stellenplan (§ 18) nicht als Gesamtstellenplan enthält,
7. eine Übersicht über die Veränderungen des Stellenplans und
8. eine Liquiditätsübersicht.

(4) Dem Haushaltsplan kann als Anlage der Vorbericht (§ 20) beigelegt werden. Dem landeskirchlichen Haushaltsplan ist ein Vorbericht beizufügen.

### **§ 15 Ergebnishaushalt**

(1) Der Ergebnishaushalt enthält

1. die ordentlichen Erträge,
  2. die ordentlichen Aufwendungen,
  3. das ordentliche Ergebnis  
(Saldo aus Nummern 1 und 2),
  4. die außerordentlichen Erträge,
  5. die außerordentlichen Aufwendungen,
  6. das veranschlagte Sonderergebnis  
(Saldo aus Nummern 4 und 5),
  7. die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren,
  8. das veranschlagte Gesamtergebnis  
(Saldo aus Nummern 3, 6 und 7)
- sowie
9. nachrichtlich die Zuführung zu und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1) und verbindlich die Zuführung zu und Entnahme aus weiteren Rücklagen (§ 85 Absatz 2).

(2) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Von untergeordneter Bedeutung sind Gewinne aus der Veräußerung von geringwertigen beweglichen Sachanlagen.

### **§ 16 Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt enthält

1. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,

3. den Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf (Saldo aus Nummern 1 und 2),
  4. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit,
  5. die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
  6. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 5),
  7. die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
  8. die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
  9. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 7 und 8),
  10. das veranschlagte Ergebnis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 6 und 9),
  11. die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nummern 3 und 10),
- sowie
12. nachrichtlich die Inanspruchnahme und zweckentsprechende Bindung von Mitteln des Finanzvermögens (zum Ausgleich von Nummer 10).

### § 17 Teilhaushalte

(1) Sofern Teilhaushalte gebildet werden, sind diese je in einen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt nach Kostenstellen und sofern vorhanden nach Kostenträgern zu gliedern. Werden Teilhaushalte gebildet, ist der Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einzurichten.

(2) Der Teilergebnishaushalt enthält

1. die anteiligen ordentlichen Erträge,
2. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen,
3. die Erträge aus internen Leistungen,
4. die Aufwendungen für interne Leistungen und
5. die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren, soweit diese nicht zentral veranschlagt wird.

Für jedes Haushaltsjahr sind anteilig

1. als Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Saldo der Nummern 1 und 2 des Satzes 1,
2. als Ergebnis der internen Leistungsverrechnung der Saldo der Nummern 3 und 4 des Satzes 1 und
3. als veranschlagter Nettoressourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss der Saldo der Nummern 1 bis 5 des Satzes 1

auszuweisen.

(3) Der Teilfinanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit anteilig

1. den Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf und für die Investitionstätigkeit anteilig
2. die Einzahlungen und
3. die Auszahlungen.

Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus dem anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf nach Satz 1 Nummer 1 und aus den anteiligen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf auszuweisen.

### § 18 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Planstellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Besoldungsgruppen und die Stellen der nicht nur vorübergehend Beschäftigten nach Entgeltgruppen auszuweisen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen eine Übersicht über die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Planstellen sind als künftig wegfallend („kw“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(4) Planstellen sind als künftig umzuwandeln („ku“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren

Besoldungsgruppe umgewandelt werden können. Die Planstelle und die Besoldungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, sind anzugeben.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Stellen der nicht nur vorübergehend Beschäftigten entsprechend.

### **§ 19 Reinvestitionsmittel**

(1) Für die Berechnung der jährlich zweckentsprechend zu bindenden Reinvestitionsmittel (§ 16 Nummer 12) ist die Höhe der Abschreibungen nach § 70 um die anteilig aufgelösten Sonderposten nach § 67 Absatz 4 zu vermindern.

(2) Die Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln im Finanzhaushalt (§ 16 Nummer 12) darf nur zur Finanzierung von wertsteigernden Maßnahmen oder Ersatzinvestitionen geplant werden.

(3) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann für das einzelne Haushaltsjahr von der zweckentsprechenden Bindung von Reinvestitionsmitteln gemäß Absatz 1 abgesehen werden, wenn sonst das Finanzvermögen für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht zur Verfügung steht. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die vorgeschriebenen Reinvestitionsmittel gebunden werden können. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln ist in der Übersicht nach § 81 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen und in den Folgejahren darzustellen.

### **§ 19a Substanzerhaltungskapital**

(1) Für abgeschriebene Gebäude wird Substanzerhaltungskapital in Höhe der während des Abschreibungszeitraums zu bindenden Reinvestitionsmittel (§ 19 Absatz 1) aufgebaut.

(2) Die Verwendung von Substanzerhaltungskapital im Ergebnishaushalt (§ 15 Absatz 1 Nummer 1) darf nur zu Finanzierung von werterhaltenden Maßnahmen geplant werden.

(3) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann für das einzelne Haushaltsjahr vom Aufbau von Substanzerhaltungskapital gemäß Absatz 1 abgesehen werden, wenn sonst das Finanzvermögen für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht zur Verfügung steht.

Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig der Aufbau von Substanzerhaltungskapital erfolgt. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Der unterbliebene Aufbau von Substanzerhaltungskapital ist in der Übersicht nach § 81 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen und in den Folgejahren darzustellen.

### **§ 20 Vorbericht**

Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Er soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten.

### **§ 21 Nachtragshaushaltsplan**

(1) Ein Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt beim veranschlagten Finanzierungsmittelbestand ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
5. Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Auf-

wendungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind, enthalten.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan anzugeben.

(4) Absatz 1 Nummer 3 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Rechts der Besoldung und der Entgelte ergeben.

(5) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

## § 22

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Der Haushaltsplanung ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan zugrunde zu legen, der für die Landeskirche vom Oberkirchenrat beschlossen wird. Dieser umfasst das laufende Haushaltsjahr, das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Haushaltsjahre.

(2) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und des zu veranschlagenden Gesamtergebnisses des Ergebnishaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts. Dieser muss die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen sowie Deckungsmöglichkeiten und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. Der Oberkirchenrat kann, außer für den Bereich des landeskirchlichen Haushaltsplans, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zulassen.

(3) In das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das be-

treffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

(4) Der Ergebnisplan soll bei den Erträgen und Aufwendungen und der Finanzplan im veranschlagten Ergebnis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (§ 16 Nummer 10) für die einzelnen Jahre ausgeglichen sein. Die Finanzierung der Investitionsauszahlungen ist darzustellen.

## 2. Abschnitt: Veranschlagung

### § 23

#### Einzel- und Bruttoveranschlagung

(1) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Erträge und Einzahlungen sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit erforderlich sind diese zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(3) Im Gesamthaushalt, in den Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, in den Kostenstellen und in den Kostenträgern sind Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§ 15 und § 16) zu veranschlagen. In den Teilergebnishaushalten, Kostenstellen und in den Kostenträgern ist der anteilige Nettoressourcenbedarf (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) zu veranschlagen.

(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

### § 24

#### Fremde Finanzmittel

(1) Finanzmittel, die die Kasse eines anderen öffentlichen oder kirchlichen Aufgabenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit einem anderen öffentlichen oder kirchlichen Aufgabenträger abrechnet, anstelle der Kasse einnimmt oder ausgibt, sind nicht zu veranschlagen.

(2) Durchlaufende Finanzmittel, insbesondere Mittel, die die Körperschaft auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen oder kirchlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, sind nicht zu veranschlagen. Sie können bei der Weiterleitung bei den entsprechenden Einzahlungen abgesetzt werden.

### **§ 25 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre veranschlagt werden, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden. Für Investitionen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen können Verpflichtungsermächtigungen zusammengefasst werden.

### **§ 26 Rücklagen**

(1) Zuführung zu und Entnahme aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Das Haushaltsgesetz der Landeskirche, im Übrigen der Haushaltsplanbeschluss kann weitere Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen vorsehen.

(2) Soweit nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 Budgetrücklagen gebildet werden, kann durch Planvermerk die Entnahme aus diesen Rücklagen den für die Bewirtschaftung der Budgetverantwortlichen gestattet werden. Die so entnommenen Mittel für Aufwendungen gelten als Budgetbewirtschaftungsmittel.

### **§ 27 Kreditaufnahmen**

(1) Kredite dürfen nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingestellt werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

(2) Das Haushaltsgesetz der Landeskirche, im Übrigen der Haushaltsplanbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite zur Umschuldung und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### **§ 28 Investitionen**

(1) Bevor Investitionen im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt; sie können von der oder den Beauftragten für den Haushalt freigegeben werden, sobald die Unterlagen vorliegen.

### **§ 29 Deckungsreserve, Verfügungsmittel**

Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Mittel veranschlagt werden, die zusätzlich zu Budgetbewirtschaftungsmitteln und Budgetrücklagen

1. zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen des Ergebnishaushalts (Deckungsreserve) dienen oder
2. die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbefugten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

Die Ansätze für die Deckungsreserve und für die Verfügungsmittel dürfen nicht überschritten werden. Die

Verfügungsmittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.

### § 30 Zuwendungen

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn sie im kirchlichen Interesse liegen.

### § 31 Zuwendungsfonds der Landeskirche

(1) Sollen zu einem bestimmten Zweck in mehreren Haushaltsjahren durch die Landeskirche Zuwendungen gegeben werden, ohne dass Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Zuwendungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans absehbar sind, kann ein Zuwendungsfonds gebildet werden. Der Zuwendungszweck ist in die Erläuterungen zum Haushaltsplan aufzunehmen. Die Zuführungen werden dem Verwendungszweck entsprechend im Ergebnis- oder Finanzhaushalt veranschlagt.

(2) Die Fondsmittel sind aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden. Rückflüsse und Zinsen fließen dem Fonds zu. Zuführungen zu Fonds sind nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen oder Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nicht zulässig.

(3) Bei Wegfall des Zuwendungszweckes fallen die verbleibenden Erträge und Einzahlungen an die Haushaltswirtschaft zurück.

(4) Synode und Oberkirchenrat können im gegenseitigen Einvernehmen einen Ausschuss bilden, der über die Vergabe der Zuwendungen aus dem Fonds entscheidet.

(5) Über die Mittelvergabe ist der Landessynode zu berichten.

### § 32 Kosten- und Leistungsrechnung, Interne Leistungsverrechnung

(1) Nach den örtlichen Bedürfnissen können Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden, soweit dies angemessen ist. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

(2) Interne Leistungsverrechnungen können in Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, Kostenstellen und Kostenträgern geplant werden. Dasselbe gilt für aktivierungsfähige interne Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Finanzhaushalts zuzurechnen sind.

### § 33 Personalaufwendungen

Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilhaushalte aufzuteilen, sofern diese gebildet werden.

### 3. Abschnitt: Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Haushaltsausgleich, Sperrvermerke

#### § 34 Deckungsfähigkeit

(1) Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

(2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Aufwendungen, die ohne nähere Angaben des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

#### § 35 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen sind übertragbar.

(3) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie blei-

ben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

(5) Durch die Übertragung der Mittel darf kein Haushaltsfehlbetrag entstehen, außer bei Mitteln, die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 36 Haushaltsausgleich**

(1) In jedem Jahr ist der Ergebnishaushalt und das veranschlagte Ergebnis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Finanzhaushalt (§ 16 Nummer 10) auszugleichen.

(2) Kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, sollen Entnahmen aus Rücklagen gem. § 26 Absatz 1 zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Anstelle oder zusätzlich zur Rücklagenverwendung kann im Ergebnishaushalt auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte veranschlagt werden, sofern Teilhaushalte gebildet werden.

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Absatz 2 nicht erreichbar, sollen Überschüsse des Sonderergebnisses und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

(4) Werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen veranschlagt und kann ein Ausgleich des Sonderergebnisses noch nicht geplant werden, ist ein zum Ende des Haushaltsjahres verbleibender Fehlbetrag beim Sonderergebnis im Jahresabschluss nach § 78 Absatz 4 zu verrechnen.

### **§ 37 Sperrvermerke**

Aufwendungs- und Auszahlungsansätze, die aus besonderen Gründen zunächst ganz oder teilweise noch nicht beansprucht werden sollen, und Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen; gleichzeitig

ist zu bestimmen, wer über die Aufhebung der Sperre entscheidet. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

## **Teil III. Ausführung des Haushaltsplans**

### **§ 38 Bewirtschaftung und Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen und der Aufwendungen und Auszahlungen**

(1) Die Erträge, Einzahlungen und Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zum Fälligkeitstermin zu erfassen und zu erheben; ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald als möglich einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.

(3) Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts darf nur verfügt werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze und der Ermächtigungen für Planabweichungen sind zu überwachen. Die bei den einzelnen Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, Kostenstellen und Kostenträgern noch zur Verfügung stehenden Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein.

(5) Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

### **§ 39 Brutto- und Einzelnachweis**

(1) Alle Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Kostenstelle oder bei dem vorgesehenen Kostenträger zu buchen.

(2) Für denselben Zweck dürfen Aufwendungen und Auszahlungen aus verschiedenen Kostenstellen oder Kostenträgern nur geleistet werden, wenn der Haushaltsplan dies zulässt.



**§ 40****Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit**

Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit (§ 34) und die Übertragung (§ 35) sind nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden.

**§ 41****Aufhebung der Sperre**

Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) desjenigen, der über die Aufhebung der Sperre entscheidet, dürfen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet, Verpflichtungen zur Leistung solcher Aufwendungen und Auszahlungen eingegangen und im Haushaltsplan gesperrte Stellen besetzt werden.

**§ 42****Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

**§ 43****Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten

übertragbarer Aufwendungen und Auszahlungen Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Aufwendungen und Auszahlungen führen.

(3) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

**§ 44****Kreditaufnahmen**

(1) Im Finanzhaushalt geplante Kredite können auch aufgenommen werden, wenn die Mittel ganz oder teilweise in späteren Haushaltsjahren benötigt werden. Die Mittel sind für die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zweckentsprechend zu binden, für die sie im Finanzhaushalt geplant wurden; diese zweckentsprechende Bindung ist in der Bilanz berichtsseitig auszuweisen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können bis zu dem im Haushaltsgesetz der Landeskirche, im Übrigen im Haushaltsplanbeschluss festgesetzten Höchstbetrag Kassenkredite aufgenommen werden, soweit für die Kasse sonst kein Finanzvermögen (§ 89) zur Verfügung steht.

**§ 45****Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen**

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung. Im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplanbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

(2) Bürgschaften sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

**§ 46****Internes Berichtswesen**

(1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat ein dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechendes internes Berichtswesen einzurichten. Die bewirtschaftenden Stellen haben gegenüber den festzulegenden verantwortlichen Stellen über den Stand des Haushaltsvollzugs (die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen) in den Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, und im Gesamthaushalt zu berichten.

(2) Die verantwortliche Stelle ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Planergebnis von Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtert  
  
oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

#### § 47 Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen bei Vollzug des landeskirchlichen Haushaltsplans es erfordert, kann der Oberkirchenrat es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen, Aufwendungen verursacht oder Auszahlungen geleistet werden.

(2) Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen bei Vollzug der übrigen Haushaltspläne es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.

#### § 48 Vorläufige Rechnungsvorgänge

(1) Eine Auszahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Auszahlung nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(2) Eine Einzahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Einzahlung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

#### § 49 Verwendungsnachweis

Bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte, bei der Zusage von Krediten und bei der Übernahme von Bürgschaften für Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht festzulegen. Für geringfügige Zuwendungen kann im Haushaltsplan bestimmt werden, bis zu welcher Höhe auf Verwendungsnachweise verzichtet werden kann.

#### § 50 Sachliche und zeitliche Bindung

Ermächtigungen dürfen nur zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und Leistungen, soweit und solange sie fortdauern, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden.

#### § 51 Absetzung der Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Aufwendungen und Auszahlungen zu behandeln.

(2) Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und Auszahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist. Dasselbe gilt bei periodisch wiederkehrenden Aufwendungen und Auszahlungen, auch wenn die Rückzahlung erst im folgenden Jahr vorgenommen wird. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Erträge und Einzahlungen zu behandeln.

#### § 52 Personalwirtschaftliche Grundsätze

(1) Ein Amt, das in einer kirchlichen oder staatlichen Besoldungsordnung aufgeführt ist, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Durch Verordnung des Oberkirchenrats kann bestimmt werden, dass die Einweisung in eine besetzbare Planstelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten erfolgen kann.

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene

1. Planstellen mit Kirchenbeamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden,
2. frei gewordene Planstellen des Eingangsamts einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes mit Kirchenbeamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vom Dienstherrn beabsichtigt ist, und

3. frei gewordene Planstellen mit Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

### § 53

#### Verpflichtungen für Investitionen

Verpflichtungen für Investitionen dürfen erst verursacht werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

### § 54

#### Vergabe von Aufträgen, Beschaffung

Der Oberkirchenrat kann für die Vergabe von Aufträgen und für Beschaffungen Regelungen erlassen.

### § 55

#### Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder wenn der Einziehung ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des oder der Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Von der Geltendmachung von Ansprüchen von weniger als zehn Euro kann abgesehen werden, es sei denn, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

### § 56

#### Vorschüsse, Verwahrungen

(1) Als Vorschuss darf eine Auszahlung nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Auszahlung zwar feststeht, die Auszahlung aber noch nicht endgültig gebucht werden kann.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann.

## Teil IV. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

### 1. Abschnitt: Buchführung und Inventar

### § 57

#### Buchführung

(1) Die Buchführung dient

1. der Bereitstellung von Informationen für den Haushaltsvollzug und für die Haushaltsplanung,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Planvergleichs und
3. der Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke sind Bücher gemäß § 9 zu führen, in denen

1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen,
2. die Lage des Vermögens und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel,

aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. Die Verwaltungs-

und Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

### § 58

#### Zahlungsverkehr und Buchungen mit elektronischer Datenverarbeitung

(1) Beim Zahlungsverkehr und bei der Buchführung mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung muss sichergestellt sein, dass die Programme geprüft und vom Oberkirchenrat freigegeben sind. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sicherstellen sowie geeignet und ausreichend sind, die Anforderungen an die Datensicherheit nach der Anlage zu § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(2) Bei der Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen,
  2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
  3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
  4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 60 Absatz 3 bleibt unberührt,
  5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,
  6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden
- und
7. die Tätigkeitsbereiche von Organisation, Programmierung, Erfassung, Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die für sie Verantwortlichen bestimmt werden.

(3) Werden Bücher zunächst nach Absatz 2 durch elektronische Datenverarbeitung geführt, später aber ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt, müssen die in Absatz 2 genannten Bedingungen bis zum Ausdruck erfüllt sein. Auf dem Ausdruck ist die Übereinstimmung mit dem durch elektronische Datenverarbeitung geführten Buch zu bestätigen. Der Ausdruck und die Bestätigung sind zu unterzeichnen.

### § 59

#### Bücher und Belege

(1) Die Buchungen sind in zeitlicher Ordnung (Journal) und in sachlicher Ordnung (Hauptbuch) vorzunehmen. Es können Vor- und Nebenbücher geführt werden, deren Ergebnisse zeitnah in das Journal und das Hauptbuch übernommen werden. Die Ergebnisse sind spätestens bis zum Jahresabschluss zu übernehmen.

(2) Die Buchung im Journal umfasst mindestens

1. ein eindeutiges fortlaufendes Ordnungsmerkmal,
2. den Tag der Buchung,
3. ein Identifikationsmerkmal, das die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt,
4. den Namen der Empfängerin oder des Empfängers,
5. den Betrag und
6. den Gegenstand der Zahlung.

Der Tag der Buchung kann von dem Tag abweichen, an dem die Zahlung nach den öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vorschriften als bewirkt gilt.

(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz erforderlichen Sachkonten.

(4) Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise sowie Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen.

(5) Bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden wird ein Vortragsbuch geführt, in dem nach der Ordnung der Kostenstellen und Kostenträger die Rechtsverhältnisse verzeichnet sind, die die Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Kir-

chenbezirke über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre beeinflussen.

## § 60

### Form und Sicherung der Bücher

(1) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden.

(2) Die Bücher werden mit Hilfe eines vom Oberkirchenrat festgelegten, einheitlichen Verfahrens der elektronischen Datenverarbeitung geführt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später vorgenommen worden sind.

(4) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

## § 61

### Aufbewahrung der Bücher und Belege

(1) Die Bücher und Belege sind sicher und geordnet aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, nicht vollständig den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Der Jahresabschluss ist dauernd in ausgedruckter Form aufzubewahren. Die Bücher und Belege sind zehn Jahre, die Belege aus Baumaßnahmen zwanzig Jahre aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Tage der Entlastung (§ 114).

(3) Nach Abschluss der Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Oberkirchenrat kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sicherge-

stellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung oder Speicherung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist das Rechnungsprüfamt zu hören.

(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.

(5) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

## § 62

### Inventarverzeichnis und Inventur

(1) Nach den Regeln der doppelten Buchführung sind für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, der Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventarverzeichnis). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Inventarverzeichnis wird zum Jahresabschluss aufgestellt.

(2) Sachanlagen können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

## § 63

### Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund

einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. der Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet ist, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

## 2. Abschnitt: Vermögen

### § 64 Kirchliches Vermögen

Das kirchliche Vermögen dient mit seiner Nutzung und seinem Ertrag der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

### § 65 Wertansätze

(1) Vermögensgegenstände sind grundsätzlich, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

(2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.

(4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

### § 66 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Anlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nicht unter ihrem Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### § 67

#### **Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote**

(1) In der Bilanz sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen unbeschadet § 66 Absatz 2 Satz 1, die aktiven Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

(4) Geleistete Investitionszuschüsse sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen.

### § 68

#### **Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Bilanz des Haushaltsjahres (Eröffnungsbilanz) müssen mit denen der Bilanz des Vorjahres (Schlussbilanz) übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zum Ende des Haushaltsjahres einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitstreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen,

wenn sie zum Ende des Haushaltsjahres realisiert sind.

4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

### § 69

#### **Bewertungsvereinfachungsverfahren**

(1) Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind.

(2) § 62 Absätze 2 und 3 sind auch auf den Jahresabschluss anwendbar.

### § 70

#### **Abschreibungen**

(1) Bei immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

(2) Für Vermögensgegenstände nach Absatz 1 ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der für dieses Jahr anfallende Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat zu vermindern, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige bewegliche Sachanlagen sind im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen.

(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen,

ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(4) Durch Verordnung können für bestimmte Vermögensgegenstände allgemeine Regeln vorgesehen werden.

### § 71 Vermögensgrundstock

(1) Das kirchliche Vermögen der Landeskirche und der Kirchengemeinden, das in seinem Bestand erhalten werden soll, um mit seinem Ertrag oder durch seine Nutzung zur Deckung des allgemeinen Bedarfs beizutragen, wird als Vermögensgrundstock dargestellt.

(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit dem dafür gebildeten Substanzerhaltungskapital und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes angesetzten oder fortgeschriebenen Bilanzwert, Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Ertrag aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung in Höhe von 80 % des Wertes, der 30 000 Euro übersteigt, und in voller Höhe des Wertes, der 230 000 Euro übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist, können bis zu 50 000 Euro zum schnelleren Aufbau des Substanzerhaltungskapitals für die Gebäude verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.

(3) Ohne Wiederersatz können Mittel des Vermögensgrundstocks verwendet werden zur Ablösung dinglicher Lasten und unbefristeter und unkündbarer Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Stiftungsgeschäft und zur Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung, der kirchliche Aufgaben langfristig übertragen werden. Im Fall der Errichtung einer Stiftung aus Grundstockvermögen ist in der Satzung für den Fall ihrer Aufhebung der Heimfall des Stiftungsvermögens an die kirchliche Körperschaft vorzuse-

hen; diese hat das Vermögen wieder zum Grundstock zu nehmen. Bei der Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung ist vertraglich oder in der Satzung der selbständigen Einrichtung sicherzustellen, dass im Falle der Rückübernahme der Aufgaben oder der Auflösung der Einrichtung die noch vorhandenen Mittel der Ausstattung an die kirchliche Körperschaft zu deren Vermögensgrundstock zurückübertragen werden.

(4) Die Verwendung der Mittel des Vermögensgrundstocks nach Absatz 3 und die Umwandlung von Ertrag bringendem Vermögen in ertragloses Vermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz.

(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft künftig die Bindung von Reinvestitionsmitteln und den Aufbau des Substanzerhaltungskapitals für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.

(6) Der Ertrag des Vermögensgrundstocks fließt dem Ergebnishaushalt zu. Die Unterhaltung des Grundvermögens erfolgt aus dem Ergebnishaushalt.

### § 72 Sonderhaushaltsplan, Wirtschaftsplan

(1) Für Sondervermögen ist ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Für rechtlich unselbständige Einrichtungen kann ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt werden. Mit dem Beschluss über die Sonderhaushaltspläne können, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, durch Verordnung oder durch Satzung Selbstverwaltungsgremien der Sondervermögen oder rechtlich unselbständigen Einrichtungen beauftragt werden.

(2) Bei Wirtschaftsbetrieben ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung und nach dem Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(3) Für Wirtschaftsbetriebe gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Ergänzend sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.



(4) Der Haushaltsplan ist mit dem Sonderhaushaltsplan nur über die Zuführungen oder Ablieferungen verbunden.

### § 73

#### Rechtlich unselbständige Stiftungen

(1) Stiftungen sollen nur angenommen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Auftrag der Kirche entspricht.

(2) Die Stiftungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit durch Gesetz oder durch Stifter oder Stifterin nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Sondervermögen. Unbedeutendes Stiftungsvermögen kann im Haushalt und in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden.

(3) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn

1. die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nach heutiger Beurteilung die Annahme der Stiftung mit dem kirchlichen Auftrag nicht mehr vereinbar wäre oder
2. das Stiftungsvermögen zu gering ist, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 können Stiftungen auch mit anderen Stiftungen vereinigt oder aufgehoben werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen bei Stiftungen der Landeskirche eines Beschlusses der Landessynode.

(6) Wird eine Stiftung aufgehoben und ist keine Verfügung über den Vermögensanfall getroffen, so fällt das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zu. Diese hat dem Willen des Stifters oder der Stifterin möglichst Rechnung zu tragen.

(7) Jede Körperschaft führt ein Verzeichnis ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen.

### § 74

#### Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen wenn,

1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird und
5. die nach Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsformen vorgesehen und der kirchlichen Körperschaft oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung die dort genannten Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

(2) Gehört kirchlichen Körperschaften oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen allein oder gemeinsam die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so ist in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) vorzusehen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,

3. ihnen den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 rechnen als Anteile auch mittelbare Beteiligungen durch Sonder-

vermögen oder Beteiligungen, für die die Regelung des Absatzes 2 zutrifft.

(4) Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen. Wenn diese Voraussetzung gewährleistet ist, kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nummern 2 und 3 zulassen.

(5) Genehmigungsvorbehalte und § 91 bleiben unberührt.

### 3. Abschnitt: Jahresabschluss

#### § 75 Jahresabschluss

(1) Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. § 82 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Dem Anhang sind die Anlagen gemäß § 81 Absatz 1 beizufügen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Gleiches gilt für die Umlage der Ergebnisse nach § 88 Absatz 1.

#### § 76 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten.

(2) In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Den Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sind zusätzlich die Planansätze des Rechnungsjahres gegenüber zu stellen. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird die Darstellung des Vorjahresbetrages angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

#### § 77 Ergebnisrechnung

(1) In der Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnung sind in Staffelform die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

(2) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 78. Die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ist entsprechend der Gliederung des Ergebnishaushalts darzustellen.

(3) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

**§ 78****Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses**

(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden. Er ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verrechnen.

(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag soll im Jahresabschluss mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden.

(3) Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist spätestens nach zwei Jahren auf das Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.

(4) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 79****Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung und Teilfinanzrechnung sind in Staffelform die Einzahlungen und Auszahlungen gegenübergestellt.

**§ 80****Bilanz**

(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Bilanz sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

- I Anlagevermögen
  - 1. Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 2. Sachanlagen
  - 3. Finanzanlagen
- II Umlaufvermögen
  - 1. Vorräte
  - 2. Forderungen
  - 3. Wertpapiere
  - 4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
  - 5. Sonstiges Umlaufvermögen

III Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

IV Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

V Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Nettoposition)

(4) Passivseite:

- I Eigenkapital
  - 1. Basiskapital
  - 2. Vermögensgrundstock
  - 3. Stiftungskapital
  - 4. Substanzerhaltungskapital, soweit nicht Teil des Vermögensgrundstocks
  - 5. Rücklagen
  - 6. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

II Sonderposten

- 1. für Investitionszuweisungen
- 2. für Investitionsbeiträge
- 3. für Sonstiges

III Rückstellungen

- 1. Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
- 2. Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
- 3. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grund von pfarrdienstrechtlichen, beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen
- 4. Clearingverfahren
- 5. Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- 6. Sonstige Rückstellungen

IV Verbindlichkeiten

- 1. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
- 2. Geldschulden
- 3. Sonstige Verbindlichkeiten

V Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

**§ 81****Anhang zur Bilanz**

(1) Dem Anhang zur Bilanz sind als Anlagen beizufügen

- 1. das Anlageverzeichnis über das Anlagevermögen. Aus dem Anlageverzeichnis müssen der Stand des Anlagevermögens zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie

die Zu- und Abschreibungen ersichtlich sein, gliedert nach Arten. Die Gliederung des Verzeichnisses richtet sich nach der Gliederung der Bestandskonten.

2. eine Übersicht über den Vermögensgrundstock,
3. eine Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen,
4. eine Übersicht über die zweckentsprechend gebundenen Reinvestitionsmittel und die Finanzdeckung des Substanzerhaltungskapitals,
5. eine Liquiditätsübersicht,
6. eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung,
7. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (Rechnungsabgrenzungsposten) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
8. eine Übersicht über die Verbindlichkeiten. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. die Verwendung von Finanzvermögen für innere Darlehen zur Finanzierung der Investitionen (§ 89 Absatz 3),
4. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 87).

## § 82 Rechenschaftsbericht

(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der

Körperschaft unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen

1. die Ziele und Strategien,
2. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung der Körperschaft oder Stiftung,
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

(3) Außer bei der Landeskirche und bei Wirtschaftsbetrieben kann von der Erstellung eines Rechenschaftsberichts abgesehen werden.

## § 83 Reinvestitionsmittel

(1) Für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind Reinvestitionsmittel im Finanzvermögen zweckentsprechend zu binden und berichtsseitig auszuweisen.

(2) Reinvestitionsmittel dürfen nur zur Finanzierung von werterhaltenden oder wertsteigernden Maßnahmen oder Ersatzinvestitionen in Anspruch genommen werden.

## § 83a Substanzerhaltungskapital

(1) Für Gebäude ist zur Finanzierung von werterhaltenden Maßnahmen Substanzerhaltungskapital finanzgedeckt auszuweisen.

(2) Substanzerhaltungskapital darf nur zu Finanzierung von werterhaltenden Maßnahmen im Ergebnishaushalt (§ 15 Absatz 1 Nummer 1) verwendet werden.

## § 84 Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewie-

sen werden die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Schuld höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Schuld verteilt werden können.

(4) Bei periodisch wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen kann von der Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens abgesehen werden.

### **§ 85 Rücklagen**

(1) Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses sind gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen. Die Ergebnisrücklagen dienen dazu, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und sollen insgesamt mindestens ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen.

(2) Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke, bei anderen Körperschaften als der Landeskirche nach Maßgabe der Durchführungsverordnung, gebildet werden.

(3) Die Landeskirche kann im Haushaltsgesetz festlegen, dass für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aus dem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen eine Rücklage bei der Landeskirche gebildet wird, soweit die Kirchensteuer als einheitliche Kirchensteuer nach § 18 Kirchensteuergesetz erhoben wird.

### **§ 86 Rückstellungen**

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,

2. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren,

3. die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grund von pfarrdienstrechtlichen, beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen, sofern nicht schon Rückstellungen vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet wurden, unter angemessener Berücksichtigung umlagefinanzierter Sicherungssysteme,

4. aus Clearingverfahren,

5. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,

6. Sonstige Rückstellungen.

(2) Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen auf Grund anderer Vorschriften.

(3) Weitere Rückstellungen können für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

(4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

### **§ 87 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

Unter der Bilanz sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen und eingegangene Verpflichtungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

### **§ 88 Gesamtdarstellung des kirchlichen Vermögens und der kirchlichen Leistungen auf Ebene der Landeskirche**

(1) Aus den Bilanzen der Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der kirchlichen Verbände ist eine Gesamtübersicht in Bilanzform (konsolidierte Bilanz) zu erstellen.

(2) Eine Gesamtdarstellung der erbrachten kirchlichen Leistungen ist mindestens in einem Turnus von fünf Jahren vorzusehen. Dabei sind die für die kirchliche Arbeit eingesetzten Mittel der Ergebnishaushalte und Ergebnisrechnungen vollständig zu verrechnen (Leistungsbereiche). Der Zahlenteil wird dabei über Umlagen auf dem Haushaltsplan ermittelt.

#### 4. Abschnitt: Kasse und Geldverwaltung

##### § 89

##### Liquidität, Innenfinanzierung

(1) Das Finanzvermögen muss für seinen Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Der Bestand des Finanzvermögens soll mindestens ein Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens des Finanzhaushalts der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen. Das Haushaltsvolumen ist die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen, die durch Zuwendungen Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind.

(3) Die Verwendung des Finanzvermögens für innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 81 Absatz 2 Nummer 3). Die Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen. Gegen späteren Wiederersatz aus dem Haushalt unter Ausgleich eines eventuellen Kaufkraftverlustes dürfen Finanzmittel des Vermögensgrundstocks in Anspruch genommen werden.

##### § 90

##### Darlehensgewährung

(1) Darlehen an Dritte können auch aus dem Geldvermögen des Vermögensgrundstocks gewährt werden.

(2) Darlehen dürfen nur dann an Dritte gewährt werden, wenn dies der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient oder die Kirche damit ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber nachkommt. Die Bedingungen der Darlehensgewährung sind einheitlich zu gestalten.

(3) Für Darlehen ist ein angemessener Zins zu vereinbaren. Sie dürfen nur gegen entsprechende Sicherheit gewährt werden.

##### § 91

##### Geldanlagen

(1) Die Anlage von Finanzmitteln gemäß § 89 Absatz 1 Satz 3 hat unter Berücksichtigung von Sicherheit, Ertrag und Veräußerbarkeit zu erfolgen.

(2) Die zulässigen Anlagen werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegt.

(3) Die Anlagen gemäß Absatz 1 dürfen dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

##### § 92

##### Kasse

(1) Innerhalb einer kirchlichen Körperschaft besteht eine Kasse (Einheitskasse), die alle Kassengeschäfte erledigt. Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die wirtschaftliche Verwaltung des Finanzvermögens,
3. die Verwahrung von Wert- und anderen Gegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege und
5. die Vorbereitung der Rechnungslegung.

Der Kasse obliegen außerdem die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung), die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahgebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge).

(2) Für Wirtschaftsbetriebe und im Fall der Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen können Sonderkassen eingerichtet werden. Im Übrigen dürfen Sonderkassen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Für mehrere kirchliche Körperschaften und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen nach § 1 dieses Gesetzes kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden (Kassengemeinschaft). Die Vereinbarung einer Kassengemeinschaft soll schriftlich erfolgen.

(4) Der Kasse können weitere Aufgaben übertragen werden.

##### § 93

##### Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet

ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 92 Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus.

#### **§ 94 Erledigung von Kassengeschäften durch andere**

Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden und die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

#### **§ 95 Zahlstellen und Handvorschüsse**

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können in Ausnahmefällen Zahlstellen als Teile der Einheitskasse eingerichtet werden. Der zahlstellenführenden Stelle können einzelne oder alle Aufgaben nach § 92 Absatz 1 übertragen werden.

(2) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Personen Handvorschüsse gewährt werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse vierteljährlich, spätestens zum Jahresabschluss abzurechnen.

#### **§ 96 Beschäftigte in der Kasse**

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die geeignet und zuverlässig sind.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, in Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes verbunden, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch frühere Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

#### **§ 97 Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse**

- (1) Die Kasse ist so einzurichten, dass
1. sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann,
  2. die Datenverarbeitungssysteme, Automaten für den Zahlungsverkehr und andere technische Hilfsmittel nicht unbefugt benutzt werden können und
  3. die Zahlungsmittel, die zu verwahrenen Gegenstände, die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden können.
- (2) Es sind ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Für jede Kasse ist eine Kassendienstanweisung zu erstellen.
- (4) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so sollen Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.
- (5) Sendungen, die an die Kasse gerichtet sind, sind ihr ungeöffnet zuzuleiten. Zahlungsmittel und Wertsendungen, die bei einer anderen Stelle eingehen, sind unverzüglich an die Kasse weiterzuleiten.

#### **§ 98 Kassenanordnung**

- (1) Die Kasse darf, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Weg übermittelten Anordnung (Kassenanordnung)
1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Zahlungsanordnung; Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
  2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung), und
  3. Gegenstände zur Verwahrung annehmen oder verwahrte Gegenstände ausliefern (Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnung).

Eine Kassenanordnung, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht oder fehlerhaft ist, darf erst

ausgeführt werden, wenn die anordnende Stelle sie berichtet hat. Eine nicht berichtigte Kassenanordnung darf nur ausgeführt werden, wenn die anordnende Stelle sie ausdrücklich aufrechterhält. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden.

(2) Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten. Wer die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 102 trifft, darf nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen. Beschäftigte der Kasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen.

### § 99 Zahlungsanordnung

(1) Die Zahlungsanordnung muss enthalten

1. den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag,
2. den Grund der Zahlung,
3. den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten,
4. den Fälligkeitstag, sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist,
5. die Buchungsstelle oder ein Merkmal, welches eine eindeutige Verbindung zur sachlichen Buchung herstellt, und das Haushaltsjahr,
6. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen die Bestätigung des Bewirtschaftungsbefugten über das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen,
7. die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 102 vorliegt,
8. das Datum der Anordnung und
9. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

Die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 7 entfällt, wenn die sachliche und rechnerische Feststellung (§ 102) mit der Zahlungsanordnung verbunden ist.

(2) Zahlungsanordnungen sind unverzüglich zu erteilen sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

### § 100 Allgemeine Zahlungsanordnung

(1) Eine allgemeine Zahlungsanordnung kann sich auf die Angaben nach § 99 Absatz 1 Nummer 2, 5, 8 und 9 beschränken. Sie ist zulässig für

1. Einzahlungen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die Zahlungspflichtigen oder die Höhe vorher feststehen,
2. regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen, für die der Zahlungsgrund und die Empfangsberechtigten, nicht aber die Höhe für die einzelnen Fälligkeitstermine feststehen,
3. geringfügige Auszahlungen, für die sofortige Barzahlung üblich ist, und
4. Auszahlungen von Gebühren, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen, die bei der Erledigung der Aufgaben der Kasse anfallen.

(2) Bei allgemeinen Zahlungsanordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Dies hat spätestens zum Jahresabschluss zu erfolgen.

### § 101 Ausnahme vom Erfordernis der Zahlungsanordnung

(1) Ist für die Kasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Ohne Annahmeanordnung dürfen angenommen und gebucht werden,

1. Einzahlungen, die irrtümlich bei der Kasse eingehen und nach Absatz 3 Nummer 2 zurückgezahlt oder weitergeleitet werden, und
2. Einnahmen, die die Kasse nach § 92 Absatz 1 Satz 3 selbst festsetzt.

(3) Ohne Auszahlungsanordnung dürfen ausgezahlt und gebucht werden

1. die an eine andere Stelle abzuführenden Mittel, die für deren Rechnung angenommen wurden, und
2. irrtümlich eingezahlte Beträge, die an den Einzahler zurückgezahlt oder an den Empfangsberechtigten weitergeleitet werden.



## § 102

### Sachliche und rechnerische Feststellung

(1) Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung). In den Fällen von § 101 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 entfällt eine sachliche und rechnerische Feststellung.

(2) Bedarf es einer Zahlungsanordnung nach § 99, ist die sachliche und rechnerische Feststellung vor Erteilung der Anordnung zu treffen. Sonst ist die Feststellung nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen. Die anordnungsberechtigte Stelle hat der Kasse schriftlich oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Weg eine Bestätigung über die Feststellung zu übermitteln.

(3) Beschäftigten der Kasse darf die Feststellungsbeugnis nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann.

(4) Je nach Art des automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahrens ist anstelle der Feststellung nach Absatz 2 zu bescheinigen, dass die dem Verfahren zu Grunde gelegten Daten sachlich und rechnerisch richtig und vollständig ermittelt, erfasst und mit den gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet wurden und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.

## § 103

### Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.

## § 104

### Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks oder andere Zahlungsmittel, die erfüllungshalber übergeben werden, werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen; sie sind unverzüglich dem Geldinstitut zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

(3) Unbare Einzahlungen können mit Hilfe solcher elektronischer Zahlungsmittel oder durch solche Ab-

buchungsverfahren erfolgen, die vom Oberkirchenrat zugelassen sind.

(4) Die Kasse hat über jede Bareinzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder eines anderen Zahlungsmittels erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ zu quittieren.

## § 105

### Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind zu dem in der Zahlungsanordnung genannten Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, unverzüglich zu leisten. Skontofristen sind zu beachten. Die Kasse soll, soweit rechtlich zulässig, Ansprüche des oder der Empfangsberechtigten gegen eigene Ansprüche aufrechnen.

(2) Die Kasse kann ein Kreditinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten ermächtigen, Forderungen bestimmter Art vom Konto der Kasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen. Eine solche Anweisung darf nur erteilt werden, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Empfangsberechtigte ordnungsgemäß mit der Kasse abrechnet,
2. die Forderungen des Empfangsberechtigten zeitlich und der Höhe nach abzuschätzen sind und
3. gewährleistet ist, dass das Kreditinstitut den abgebuchten Betrag auf dem Konto der Kasse wieder gutschreibt, wenn die Kasse in angemessener Frist der Abbuchung widerspricht.

Von der Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 3 kann abgesehen werden, wenn der Empfangsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zur Leistung von Auszahlungen dürfen in Ausnahmefällen Firmenkreditkarten verwendet werden, soweit die Zahlung mit einem anderen unbaren Zahlungsmittel nicht möglich oder unüblich ist. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen.

(4) Die Kasse hat grundsätzlich über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die oder der Anordnungsberechtigte kann eine andere Art des Nachweises zulassen, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Ausstellung einer Quittung nicht möglich oder zumutbar ist.

(5) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag der Beleg er-

fasst wurde und über welches Geldinstitut der Betrag ausgezahlt worden ist. Der Nachweis über die Belastung auf dem Konto muss über das Erfassungsdatum feststellbar sein. Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und das Sachkonto nachvollziehbar dokumentiert sind.

### **§ 106 Unterrichtung der Kasse**

Die bewirtschaftenden Stellen haben die für sie zuständige Kasse unverzüglich zu unterrichten, wenn mit größeren Ein- oder Auszahlungen zu rechnen ist.

### **§ 107 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln, Vordrucken und technischen Hilfsmitteln**

(1) Zahlungsmittel sowie Vordrucke für Überweisungsaufträge und Schecks sind sicher aufzubewahren. Gleiches gilt für technische Hilfsmittel zur Identifikation im Zahlungsverkehr.

(2) Die Kasse darf Zahlungsmittel, die nicht zum Kassenbestand gehören und Gegenstände, die ihr nicht zur Verwahrung zugewiesen sind, nicht aufbewahren.

### **§ 108 Tagesabschluss**

(1) Die Kasse hat für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, den Bestand an Zahlungsmitteln sowie den Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten (Kassenistbestand) zu ermitteln und dem Barkassenbestand und dem Bestand auf den für den Nachweis der Zahlungsmittel eingerichteten Bestandskonten (Kassensollbestand) sowie dem Saldo der Finanzrechnungskonten gegenüberzustellen. Die Ergebnisse sind in das Tagesabschlussprotokoll zu übernehmen und auszudrucken. Die Eintragungen sind vom Kassensachwalter handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Wird ein Kassenfehlbetrag nicht sofort ersetzt, ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Ein Kassenfehlbetrag ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses, wenn er länger als sechs Monate ungeklärt geblieben ist und Bedienstete nicht haften, als Aufwand zu buchen. Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist er, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist, als Ertrag zu vereinnahmen.

(3) Die Kassenaufsicht ist über Unstimmigkeiten nach Absatz 2 unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Anstelle des Tagesabschlusses sind Abschlüsse für einen anderen Zeitraum, längstens für einen Monat (Monatsabschluss), möglich.

### **§ 109 Abschluss der Bücher**

Das Journal und das Hauptbuch sind spätestens zum Jahresabschluss abzuschließen; sie sind im Fall von § 94 zuvor zusammenzuführen. Nach dem Anweisungsschluss für kassenwirksame Anordnungen dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 115 Nummer 1) vorgenommen werden.

### **§ 110 Kassenaufsicht, Kassenprüfung**

(1) Für jede Kasse ist eine Kassenaufsicht zu bestellen.

(2) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen, mindestens durch jährlich eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt.

(3) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Büchern ordnungsgemäß vorgenommen sind,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
4. das Vermögen mit den Eintragungen in den Büchern und sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(4) Bei unvermuteten Kassenprüfungen kann von der Prüfung nach Absatz 3 Nummer 2 abgesehen werden.

(5) Über die Kassenprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Belegen der jeweiligen Jahres-

rechnung oder auf die Akten zu nehmen. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die aufsichtsführende Stelle und die prüfende Stelle unverzüglich zu informieren.

(6) Die Kassenaufsicht hat mindestens einmal im Monat die Abschlüsse nach § 108 einzusehen und die Einsichtnahme auf dem Abschlussprotokoll zu vermerken.

## **Teil V. Prüfung und Entlastung**

### **§ 111 Rechnungsprüfung**

(1) Die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird durch Rechnungsprüfungen festgestellt.

(2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
4. der Haushaltsplan eingehalten und entsprechend den Grundsätzen der Haushaltsordnung verfahren worden ist,
5. der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist und
6. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

### **§ 112 Organisationsprüfung**

(1) Zusätzlich zur Rechnungsprüfung sollen Organisationsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.

(2) Organisationsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

### **§ 113 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen**

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben sind anstelle der Rechnungsprüfung jährlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Rechnungsprüfung umfasst die Betätigung der Körperschaft oder Stiftung bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Dies gilt entsprechend bei Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, in denen sie Mitglied ist.

### **§ 114 Entlastung**

(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass diese ausgeräumt sind, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist unter dem Vorbehalt der Prüfung der Schlussrechnungen von Baurechnungen zu erteilen, die noch nicht abgeschlossen und geprüft sind.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig sind.

## **Teil VI. Schlussvorschriften**

### **§ 115 Begriffsbestimmungen**

1. Abschlussbuchungen:

Die beim Jahresabschluss, zum Abschluss der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie zur Aufstellung der Bilanz für das abgelaufene Haushaltsjahr noch erforderlichen Buchungen, ausgenommen die Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von Dritten oder an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

2. Abschreibungen:

Betrag, der bei abnutzbaren Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfasst und als Aufwand angesetzt wird.

### 3. Aufwendungen:

Zahlungs- und nicht zahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres.

### 4. Auszahlungen:

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Finanzmittel vermindern.

### 5. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen:

Außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel ungewöhnlich hohe Spenden, Schenkungen, Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen.

### 6. Außerplanmäßige Aufwendungen oder

#### Auszahlungen:

Aufwendungen oder Auszahlungen, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) verfügbar sind.

### 7. Basiskapital:

Die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Vermögensgrundstock, Stiftungskapital, Substanzerhaltungskapital, soweit nicht Teil des Vermögensgrundstocks, Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

### 8. Baumaßnahmen:

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen (Unterhaltungsaufwendungen) dienen.

### 9. Bilanz:

Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag.

### 10. Deckungsfähigkeit:

#### a) Einseitige Deckungsfähigkeit:

Eingesparte Aufwendungen bzw. Auszahlungen der deckungsverpflichteten Stelle ermächtigen die deckungsberechtigte Stelle zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen. Umgekehrt ist dies allerdings nicht möglich.

#### b) Gegenseitige Deckungsfähigkeit:

Innerhalb eines Haushaltsbereichs können Aufwendungs- und Auszahlungsansätze wechselseitig in Anspruch genommen werden.

#### c) Unehchte Deckungsfähigkeit:

Zweckgebundene Mehrerträge können für eine oder mehrere deckungsberechtigte Stellen desselben Zwecks verwendet werden.

### 11. Eigenkapital:

Die Größe des Eigenkapitals entspricht der Summe aller Vermögenswerte (Aktivseite der Bilanz) vermindert um die Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten.

### 12. Einzahlungen:

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Finanzmittel erhöhen.

### 13. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch.

### 14. Erträge:

Zahlungs- und nicht zahlungswirksamer Wertezuwachs von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenzuwachs) eines Haushaltsjahres.

### 15. Fehlbetrag :

Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen und außerordentlichen Erträge.

### 16. Finanzmittel:

Finanzmittel umfassen die Bilanzpositionen Wertpapiere des Umlaufvermögens und Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

### 17. Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen umfasst die Bilanzposition Finanzanlagen des Anlagevermögens sowie die Bilanzpositionen Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks des Umlaufvermögens.

### 18. Forderungen:

Zahlungsverpflichtungen eines Dritten gegenüber einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung.

### 19. Geringwertige bewegliche Sachanlagen:

Im Rahmen der Bewertung des Vermögens sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Haushaltsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwand abzusetzen wer-

den, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommensteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigen.

#### 20. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke).

#### 21. Innere Darlehen:

Vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen des Umlaufvermögens, einschließlich von Finanzmitteln des Vermögensgrundstocks oder von Sondervermögen als Deckungsmittel im Finanzhaushalt.

#### 22. Interne Leistungsverrechnung:

Ist eine Form der Kostenverrechnung, bei welcher Leistungen durch ihre jeweilige Leistungsart (Bezugsgröße) charakterisiert und in dem Sinne gleichförmig sind, dass die abgegebene Leistung über eine Leistungsmenge gemessen werden kann. Die verrechneten Kosten ergeben sich aus dem Produkt von Leistungsmenge und Kostensatz. Die verrechneten Kosten werden auf der leistenden Kostenstelle entlastet und auf den empfangenden Kostenstellen belastet.

#### 23. Investitionen:

Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen einschließlich aktivierter Eigenleistungen, ohne geringwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Finanzanlagen), das der langfristigen Aufgabenerfüllung dient.

#### 24. Investitionsförderungsmaßnahmen:

Zuweisungen, Zuschüsse, Darlehen und Ausleihungen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

#### 25. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung der Finanzmittel.

#### 26. Kreditkarten:

Kartensysteme der Kreditkartenunternehmen, die Zahlungen in Form von Zahlungsanweisungen ermöglichen, bei denen der verfügte Wert erst verzögert mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel (in der Regel vier Wochen) vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird.

#### 27. Kostenstelle:

Eine Kostenstelle ist ein rechnungstechnisch abgegrenzter Bereich, in dem Kosten anfallen.

#### 28. Kostenträger:

Ein Kostenträger ist ein zielgerichtetes und abgegrenztes kirchliches Vorhaben, mit einer unmittelbaren Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen, der über mehrere Haushaltsjahre andauern und angelegt sein kann.

#### 29. Leistungsbereiche:

Die kirchlichen Leistungen werden einheitlich zu Leistungsbereichen zusammengefasst, die als direkte Leistung gegenüber den Gemeindegliedern, anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Werken, Einrichtungen oder Dritten erbracht werden.

#### 30. Niederschlagung:

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (aber mit buchmäßiger Bereinigung).

#### 31. Ordentliche Erträge und Aufwendungen:

Erträge und Aufwendungen, die innerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, soweit sie nicht den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen sind.

#### 32. Rechnungsabgrenzungsposten:

Bilanzpositionen, die der zeitlichen Rechnungsabgrenzung dienen:

- a) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag sind auf der Aktivseite auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten).
- b) Einnahmen vor dem Abschlussstichtag sind auf der Passivseite auszuweisen, wenn sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (passiver Rechnungsabgrenzungsposten).

#### 33. Rücklagen:

Bestandteil des Eigenkapitals, die aus Überschüssen des Ergebnishaushalts gebildet werden.

#### 34. Schulden:

Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) gegenüber Kreditinstituten sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten.

#### 35. Sonderkassen:

Selbstständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

## 36. Sonderposten:

## a) aktivische Sonderposten:

Geleistete Investitionszuschüsse an Dritte. Diese werden entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

## b) passivische Sonderposten:

Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge Dritter für auf der Aktivseite ausgewiesenes Anlagevermögen. Diese werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer (analog zu den Abschreibungen) aufgelöst.

## 37. Sondervermögen:

Rechtlich unselbständige Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgedeckt sind.

## 38. Stundung:

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

## 39. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen:

Aufwendungen oder Auszahlungen, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen.

## 40. Überschuss:

Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen und außerordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigen.

## 41. Umschuldung:

Die Ablösung eines Kredits durch einen anderen (zinsgünstigeren) Kredit.

## 42. Verbindlichkeiten:

Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen an Dritte.

## 43. Vorbücher:

Bücher, in denen zur Entlastung für Journal und Sachbuch Erträge und Aufwendungen gesammelt werden können, die dann in einer Summe übertragen werden.

## 44. Wertsteigernde Maßnahmen:

Bewirken bei einem bereits vorhandenen Vermögensgegenstand eine Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus. Insbesondere erfolgt dies durch Modernisierungen und Sanierungen, sodass der Vermögensgegenstand insgesamt einem höheren Standard als zuvor entspricht. Der Gebrauchswert im Ganzen wird erhöht. Wertsteigernde Maßnahmen sind zu aktivieren.

## 45. Zahlungsmittel:

Bargeld, Schecks, Wechsel sowie Zahlungen mittels elektronischer Geldbörse, Debitkarte, Kreditkarte.

## 46. Zahlungsverkehr:

## a) unbare Zahlungen:

Die – auch mittels Debitkarten oder Kreditkarten elektronisch bewirkten – Überweisungen und Einzahlungen auf ein Konto der Kasse oder Sonderkasse bei einem Kreditinstitut und entsprechende Überweisungen und Auszahlungen von einem solchen Konto sowie die Übersendung von Schecks und Wechseln.

## b) Barzahlungen:

Die Übergabe oder Übersendung von Bargeld; als Barzahlung gilt auch die Übergabe von Schecks sowie von Wechseln und das Bezahlen mittels elektronischer Geldbörse.

## 47. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen:

Erträge oder Einzahlungen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Erträge oder Einzahlungen zwingend ergibt.

## 48. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz.

## 49. Zuschuss:

Bei einem Zuschuss handelt es sich um Zahlungen an und von Stellen und Personen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, d. h. selbstständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen.

## 50. Zuweisung:

Bei einer Zuweisung handelt es sich um die Übertragung von Mitteln innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

## 51. Zuwendungen:

Zuwendungen sind Zuweisungen oder Zuschüsse.

**§ 116****Durchführungsverordnung**

Der Oberkirchenrat kann nähere Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes im Wege der Verordnung treffen.

**§ 117****Regelungen für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen**

Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zulassen.

**§ 118****Pfarramtskasse**

Für die Führung der Pfarramtskasse kann eine Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

**Artikel 2****Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.
2. In § 50 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 Satz 1 und § 44 Absatz 2“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung der Kirchenbezirksordnung**

Die Kirchenbezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S.1, 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b)“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 Satz 1 und § 44 Absatz 2“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskir-

che in Württemberg vom 23. November 1983 (Abl. 50 S. 721), das durch das Kirchliche Gesetz vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 258) geändert wurde, werden die Wörter „Abschnitt VII und § 34 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung)“ durch die Wörter „Teil V. und § 49 Haushaltsordnung“ ersetzt.

**Artikel 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung und Bilanzkontinuität**

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. November 2009 (Abl. 63 S. 567), außer Kraft.

(2) Für die Abwicklung des Haushaltsjahres 2018 und der Vorjahre einschließlich Rechnungslegung finden die bisher geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2022 Ausnahmen vom Inkrafttreten zuzulassen.

(3) Die Wertansätze in der Bilanz für die erste Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes müssen mit denen der letzten Bilanz (Schlussbilanz) nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 übereinstimmen, soweit nicht in Absatz 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 werden nicht realisierbare und bedingt realisierbare Vermögensgegenstände sowie die hierfür gebildeten Sonderposten nach den Bestimmungen auf Grund von § 71 Absatz 4 der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 in der ersten Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wie folgt angesetzt:

1. Die Beträge der bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Abschreibungen im Zeitraum seit der ersten Eröffnungsbilanz nach der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden den Wertansätzen aus der Schlussbilanz zugeschrieben. Gleiches gilt für die Beträge der bisher aufgelösten Sonderposten für empfangene Zuschüsse.
2. Die nach Nummer 1 ermittelten Wertansätze werden für den in Nummer 1 genannten Zeitraum um die Abschreibungen gemäß Artikel 1 § 70 vermindert. Die empfangenen Zuschüsse werden analog des Satzes 1 entsprechend der

voraussichtlichen Nutzungsdauer oder des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

(5) Absatz 4 gilt für Sonderposten bei nicht realisierbarem und bedingt realisierbarem Vermögen entsprechend.

(6) Die Rücklagen gemäß § 76 Absatz 3 der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 in der Schlussbilanz werden in der Eröffnungsbilanz wie folgt ausgewiesen:

1. Die Betriebsmittelrücklage wird in den Bestand des Finanzvermögens gemäß Artikel 1 § 89 Absatz 2 überführt und dort nachrichtlich ausgewiesen.
2. Die Ausgleichsrücklage wird in die Ergebnisrücklage gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 1 überführt.
3. Die Tilgungsrücklage wird aufgelöst.
4. Die Substanzerhaltungsrücklage und die Gebäudeunterhaltungsrücklage werden gemäß Artikel 1 §§ 19a und 83a in das Substanzerhaltungskapital oder den Vermögensgrundstock überführt.
5. Die Bürgschaftssicherungsrücklage wird aufgelöst. Es werden entsprechende Rückstellungen gebildet.
6. Die Budgetrücklage wird nach Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 weiter geführt.
7. Weitere Rücklagen sind entweder in Rücklagen gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 2 zu überführen oder nachrichtlich im Finanzvermögen auszuweisen.

Stuttgart, den 9. Dezember 2016

Dr. h. c. Frank O. July

## Jugendsonntag 2017

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 27. Dezember 2016  
AZ 55.943 Nr. 55.2-01-05-V02

### 1. Termin und Gestaltung

**Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch. (Ez 36,26)**

Der Jugendsonntag 2017 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen.

Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann deshalb auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

### 2. Thematik und Gestaltung

In diesem alten Prophetenwort kommt etwas zum Ausdruck, das auch der Volksmund und der Schlager weiß: Herzen können verschenkt werden. Von keinem anderen Organ oder Körperteil kann so gesprochen werden. Natürlich ist das immer im übertragenen Sinne gemeint. Doch seit 50 Jahren ist zu dieser übertragene Bedeutung eine ganz reale und handfeste Bedeutung hinzukommen, denn seitdem ist es medizinische Realität und heute fast schon medizinischer Alltag, dass es Menschen gibt, die auf ein neues Herz warten, weil ihr eigenen zu schwach, zu krank ist, um sie am Leben zu erhalten.

Aber bevor ein Herz gespendet werden kann, muss es in einem anderen Menschen zu schlagen aufgehört haben. Das ist das Dilemma der Transplantationsmedizin. Es setzt den tragischen (Unfall-)Tod eines, meist jungen Menschen voraus. Für den Empfänger bedeutet ein neues Herz neues Leben: quantitativ was die Lebenserwartung anbelangt, vor allem aber qualitativ, die Art und Weise wie das Leben jetzt (wieder) gestaltet werden kann. Und genau darum geht es in der Jahreslosung. Das neue von Gott gespendete Herz



ermöglicht eine neue Lebensqualität für mich und für meine Mitmenschen, die es mit mir aushalten müssen.

Die Jahreslosung hat aber noch eine andere Botschaft: Wir selbst können uns dieses neue Herz nicht schenken. Wir empfangen es. Aber wir können uns dieser göttlichen Herzengabe öffnen. „Brandneu“ wird so das Leben.

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2017 trägt den Titel

### „Brandneu“

Für diese Kernerneuerung gibt das Jugendgottesdienst-Material 2017 Ideen und Anregungen. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen, sowie Geschichten, vielfältige Anregungen und eine Materialsammlung zum Thema.

Das Buch hat 144 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 6,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg  
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart  
Tel.: 0711/21 49-614, Fax: 0711/21 49-9614  
E-Mail: [landesjugendpfarramt@elk-wue.de](mailto:landesjugendpfarramt@elk-wue.de)

Bestellformular unter: [www.lajupf.de](http://www.lajupf.de)  
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:  
[www.jugonet.de](http://www.jugonet.de)

**Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.**

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren:	5,90 Euro
Ab 30 Exemplaren:	5,50 Euro

### 3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2017 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein über gemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Ju-

gendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

H a r t m a n n

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Oferdingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Oferdingen auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 16. Dezember 2016  
AZ 46 Reutlingen Ges.Kgde. Nr. 97/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Oferdingen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Oferdingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2016 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

H a r t m a n n

**Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen  
der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen  
und der Evang. Kirchengemeinde Oferdingen  
über die Übertragung der Trägerschaft für die  
Evang. Tageseinrichtung für Kinder in Oferdingen  
auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reut-  
lingen gemäß § 8 Abs. 1 kirchliches Verbandsgesetz**

Zwischen der

**Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen**  
– vertreten durch Dekan Marcus Keinath

und

der **Evang. Kirchengemeinde Oferdingen**  
– vertreten durch Pfarrer Hans-Peter Brenzel

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung  
geschlossen:

**Präambel**

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen be-  
treibt derzeit 10 Tageseinrichtungen für Kinder mit 19  
Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Oferdingen überträgt  
die Trägerschaft ihres Kindergartens auf die Evang.  
Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

Aufgrund der deutlichen Zunahme der Aufgaben ei-  
nes Kindergartenträgers seit der Änderung der gesetz-  
lichen Regelungen für die Kinderbetreuung (KGaG,  
KitaVO usw.) hat sich die Evang. Kirchengemeinde  
Oferdingen entschlossen, die Trägerschaft für den Kin-  
dergarten Riedgraben auf die Evang. Gesamtkirchen-  
gemeinde Reutlingen zu übertragen. Dadurch können  
auch die personellen und wirtschaftlichen Interessen  
bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG)  
effektiver wahrgenommen werden.

Die Evang. Kirchengemeinde Oferdingen erfährt da-  
durch eine Entlastung im operativen Bereich zugun-  
sten einer verstärkten Einbindung der Einrichtung in  
die Gemeindegarbeit.

Ziel ist es, auf Dauer eine evangelische Kindergarten-  
arbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich der  
Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der  
Kirchengemeinde Oferdingen zu ermöglichen und das  
Pfarramt von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

**§ 1  
Übertragung der Trägerschaft**

Die Evang. Kirchengemeinde Oferdingen überträgt  
die Trägerschaft ihres Kindergartens mit Wirkung zum  
1. Januar 2017 auf die Evang. Gesamtkirchengemein-  
de Reutlingen. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge  
in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemein-  
de Oferdingen ein. Gleichzeitig treten die Beschäf-  
tigten im Kindergarten der Evang. Kirchengemeinde  
Oferdingen nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der  
Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

**§ 2  
Aufteilung der Arbeit  
im Kindertagesbetreuungsbereich**

1. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen  
und die Evang. Kirchengemeinde Oferdingen ver-  
pflichten sich, bestmöglich zusammenzuarbeiten.
2. Die Evang. Kirchengemeinde Oferdingen erhält  
einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden  
Kindergartenausschuss der Evang. Gesamtkirchen-  
gemeinde Reutlingen. Bei der Einstellung, Ent-  
lassung und Zurruesetzung einer Leiterin/eines  
Leiters für den Kindergarten erhält die Kirchengem-  
einde Oferdingen einen weiteren stimmberechtig-  
ten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss.  
Die Aufgaben des beschließenden Kindergarten-  
ausschusses ergeben sich aus der Ortsatzung der  
Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
3. Bei Personalentscheidungen anderer Mitarbeiter  
bzw. Mitarbeiterinnen hat eine vom Kirchengem-  
einderat aus der Mitte des Kirchengemeinderats  
der Kirchengemeinde gewählte Person (bzw. deren  
Stellvertretung) Stimmrecht nach den Regelungen  
der Ortsatzung der Evang. Gesamtkirchengemein-  
de Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung.
4. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde Oferdingen,  
die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben  
der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, ver-  
treten durch den/die in Oferdingen zuständige/n  
Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat be-  
auftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung.  
Die Kirchengemeinde Oferdingen wirkt u. a. bei  
folgenden Aufgaben mit:
  - a) Das zuständige Pfarramt ist für den Kindergar-  
ten nach wie vor Ansprechpartner für Gottes-  
dienste, Gemeindefeste usw.
  - b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kinder-  
gartens erfolgen im Kirchengemeinderat von  
Oferdingen.

5. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Reutlingen in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen. Die Trägerin hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlungen und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Reutlingen
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Erhebung der Elternbeiträge
- e) Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- f) Genehmigung von Fortbildungen
- g) Anstellung des Personals
- h) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

6. Die Dienstaufsicht führen die beiden Vorsitzenden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

Über die Fachaufsicht entscheidet der Kindergarten-ausschuss der Trägerin.

### § 3 Finanzierung

1. Die Kirchensteuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung Riedgraben erhält die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen entsprechend den Beschlüssen des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen.

Wenn zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Stadt Reutlingen kein neuer Kindergartenvertrag abgeschlossen wird, gehen die Zuschüsse der Stadt Reutlingen auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über.

2. Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Stadt Reutlingen. Auf die Regelungen bezüglich der Gebäudeunterhaltung wird auf den Kindergartenvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Oferdingen und der Stadt Reutlingen verwiesen.

3. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Reutlingen verwiesen.

### § 4 Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart
2. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
4. Änderungen bedürfen der Schriftform.
5. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

### Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. Dezember 2016  
AZ 59.0-1/1Nr. 27.0-01-03-V52

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 4. Dezember 2016 in Ludwigsburg von Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrerin Dr. Bester, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen:

[REDACTED]

H a r t m a n n



### **genden Maßgaben in den Geltungsbereich der KAO übernommen:**

Die Buchstaben A, B und C Ziff. 1 bis 4 finden keine Anwendung.

### **3. Inkrafttreten:**

Die Regelungen gemäß Nr. 1 treten zum 1. März 2016 in Kraft.

### **Redaktioneller Hinweis:**

*Dagegen fließen folgende Änderungstarifverträge ohne Modifizierungen gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO ein:*

- *Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) – Anmerkung: Altersvorsorgetarifverträge werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht*
- *Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvor-*

*sorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 – Anmerkung: Altersvorsorgetarifverträge werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht*

## **B**

**Folgende gemäß § 1 c KAO (zum Teil modifiziert, siehe Nr. A) in den Geltungsbereich der KAO übernommene Tarifverträge werden hiermit veröffentlicht:**

### **I. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:**

#### **§ 1**

#### **Änderungen des TVöD**

**Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) „§ 20 Jahressonderzahlung“ wird ersetzt durch „§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung“.
- b) Nach „§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung“ wird „§ 20 (VKA) Jahressonderzahlung“ eingefügt.

2. § 16 (Bund) wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 16 (Bund)**

#### **Stufen der Entgelttabelle**

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.

(2) Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund

werden die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt.

**Protokollerklärungen zu Absatz 2:**

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(5) Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann

Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Beide Zulagen können befristet werden. Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich und gelten als Tabellenentgelt gemäß § 15.“

3. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. März 2016 an weniger als 57,63 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom 1. März 2016 an weniger als 92,22 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen.
- bb) Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 wird Satz 4.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 20 (Bund)  
Jahressonderzahlung“**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	im Tarifgebiet West	im Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
		2016	2017	2018	2019	ab 2020
1 bis 8	90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
9a bis 12	80 v. H.	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
13 bis 15	60 v. H.	48 v. H.	51 v. H.	54 v. H.	57 v. H.	60 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.“

d) Die bisherige Protokollerklärung zu Absatz 2 wird Protokollerklärung zu Absatz 3; in der Überschrift wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

5. Nach § 20 (Bund) wird folgender § 20 (VKA) eingefügt:

**„§ 20  
Jahressonderzahlung**

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Kalenderjahren	bis 2016	ab 2017
in den Entgeltgruppen		
1 bis 8	90 v. H.	86 v. H.
in den Entgeltgruppen		
9 bis 12	80 v. H.	76 v. H.
in den Entgeltgruppen		
13 bis 15	60 v. H.	56 v. H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Über-

stunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

**Protokollerklärungen zu Absatz 2:**

1. Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

2. Wegen der am 29. April 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

**a) im Kalenderjahr 2016**

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 87,89 v. H.,  
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 78,13 v. H.  
und  
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 58,59 v. H.

sowie

**b) im Kalenderjahr 2017**

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H.,  
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 72,52 v. H.  
und  
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8  
82,05 v. H.:  $[(100 + x) : 100]$ ,  
in den Entgeltgruppen 9 bis 12  
72,52 v. H.:  $[(100 + x) : 100]$ ,  
in den Entgeltgruppen 13 bis 15  
53,43 v. H.:  $[(100 + x) : 100]$ ,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

Für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gelten Absatz 2 und die Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vomhundertsätze betragen.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teil-

betrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) Beschäftigte, die bis zum 31. März 2005 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

6. § 38 a (Bund) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Protokollerklärung zu § 38a (Bund) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

7. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. c wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

b) Buchst. d wird wie folgt gefasst:  
„d) der jeweilige § 20 (Bund bzw. VKA) zum 31. Dezember eines jeden Jahres

8. Die Anlage A (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

9. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.



**Anhang 1** (zu § 1 Nr. 8)  
**Anlage A** (Bund)

**Tabelle TVöD Bund**  
**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9 b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9 a	2.648,85	2.925,94	2.974,36	3.071,16	3.464,92	3.539,95
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1		1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

**Anlage A** (Bund)

**Tabelle TVöD Bund**  
**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9 b	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
9 a	2.711,10	2.994,70	3.044,26	3.143,33	3.546,35	3.623,14
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1		1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

**Anhang 2** (zu § 1 Nr. 9)  
**Anlage A (VKA)**

**Tabelle TVöD VKA**  
**gültig ab 1. März 2016**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60 <sup>1)</sup>
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9 <sup>2)</sup>	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59 <sup>3)</sup>
7	2.333,03 <sup>4)</sup>	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91 <sup>5)</sup>
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40 <sup>6)</sup>	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	–	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

<sup>1)</sup> 6.418,85

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

<sup>2)</sup>

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 9 b	3.174,02	3.365,23	3.602,03	3.826,37

<sup>3)</sup> 3.220,01

<sup>4)</sup> 2.393,52

<sup>5)</sup> 2.986,43

<sup>6)</sup> 2.153,91

**Änderung zu den Niederschriftserklärungen:**

- In der Niederschriftserklärung Nr. 6. Zu § 14 Abs. 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.
- Die Niederschriftserklärung Nr. 7. Zu § 16 (Bund) Abs. 3 Satz 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
- Die Niederschriftserklärung Nr. 7 a. Zu § 16 (Bund) Abs. 3 a wird wie folgt geändert:
  - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 16 (Bund) Abs. 3.“
  - Die Angabe „§ 16 (Bund) Abs. 3 a“ wird durch die Angabe „§ 16 (Bund) Abs. 3“ ersetzt.
- Die Niederschriftserklärung Nr. 17 b Zu § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 5 Satz 2: Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass im Bereich des Bundes für die Ermitt-

lung des für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund maßgeblichen Vomhundertsatzes in Höhe von 12 v. H. ab 1. März 2016 2,4 v. H. und ab 1. Februar 2017 weitere 2,35 v. H. anzurechnen sind. Ab 1. Februar 2017 beträgt die Summe der für eine Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV zu berücksichtigenden Vomhundertsätze 9,15 v. H.“

- Zu Niederschriftserklärung Nr. 18 Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 20 (Bund) Abs. 2 und § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1.“
- Zu Niederschriftserklärung Nr. 18 a. Zu § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Niederschriftserklärung zu § 20 (Bund) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c und § 20 (VKA) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c.“

**II. Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005:**

**§ 1**

**Änderungen des TVÜ-VKA**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

- c) Nr. 3 der Protokollerklärung zu Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 wird jeweils das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

- c) Die Protokollerklärung zu den Absätzen 2 a und 3 wird gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig ab 1. März 2016	1.973,60	2.175,71	2.248,31	2.345,12	2.411,66	2.461,30
gültig ab 1. Februar 2017	2.019,98	2.226,84	2.301,15	2.400,23	2.468,33	2.519,14“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig ab 1. März 2016	5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20
gültig ab 1. Februar 2017	5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42“

4. § 28 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am 1. Oktober 2005 aus dem BAT/BAT-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die

- a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11 b Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich,

- ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich;

- b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich,

- ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich.“

bb) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>„gültig ab 1. März 2016</b>	2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>	3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43“

b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>„gültig ab 1. März 2016</b>	3.816,04	4.233,51	4.492,24
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>	3.905,72	4.333,00	4.597,81“

5. Die Tabelle in Nr. 1 Satz 1 der Protokollerklärung zu § 28b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>„gültig ab 1. März 2016</b>	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. März 2014 in Höhe von 6.745,53 Euro und ab 1. März 2015 in Höhe von 6.907,42 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2016 in Höhe von 7.073,20 Euro und ab 1. Februar 2017 in Höhe von 7.239,42 Euro“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherte Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 gilt § 20 (VKA) Abs. 3 Satz 1 TVöD mit der Maßgabe, dass der Bemessungssatz im Kalenderjahr 2016 80 v. H., im Kalenderjahr 2017 85 v. H., im Kalenderjahr 2018 90 v. H., im Kalenderjahr 2019 95 v. H. und ab dem Kalenderjahr 2020 100 v. H. beträgt. Die Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.“

7. In § 32 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. März 2014 in Höhe von 6.745,53 Euro und ab 1. März 2015 in Höhe von 6.907,42 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2016 in Höhe von 7.073,20 Euro und ab 1. Februar 2017 in Höhe von 7.239,42 Euro“ ersetzt.

8. Die Anlage 4 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

## Anhang (zu § 1 Nr. 8)

## Anlage 4

**Kr-Anwendungstabelle**  
 – (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) –  
 gültig ab 1. März 2016  
 (monatlich in Euro)

## Werte aus

Entgelt- gruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	4.050,72	4.486,96 nach 2 J. St. 3	5.047,84 nach 3 J. St. 4	5.297,11
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	4.050,72	4.592,90	4.842,18
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.676,82	4.050,72 nach 2 J. St. 3	4.592,90 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.552,17	3.801,47 nach 2 J. St. 3	4.275,08 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.464,92	3.776,53 nach 4 J. St. 3	4.025,78 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.365,23	3.602,03 nach 5 J. St. 3	3.826,37 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.071,16	3.464,92 nach 5 J. St. 3	3.602,03 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9 a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.071,16	3.174,02 nach 5 J. St. 3	3.365,23 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	V a mit Aufstieg nach VI	-	2.732,33	2.865,46	2.974,36	3.174,02	3.365,23
		V mit Aufstieg nach V a und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach V a	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
		IV mit Aufstieg nach V und V a	2.393,52					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

**III. Übernahme des Änderungstarifvertrages  
Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag  
für Auszubildende des öffentlichen Dienstes  
(TVAöD) – Allgemeiner Teil –  
vom 13. September 2005:**

**§ 1  
Wiederinkraftsetzen**

§ 16 a des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 wird wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2  
Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 6 wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

**IV. Übernahme des Änderungstarifvertrages  
Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag  
für Auszubildende des öffentlichen Dienstes  
(TVAöD) – Besonderer Teil BBiG –  
vom 13. September 2005:**

**§ 1  
Änderungen des TVAöD –  
Besonderer Teil BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab 1. März 2016</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 €	918,26 €
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 €	968,20 €
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 €	1.014,02 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 €	1.077,59 €.“

2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „28 Ausbildungstage“ durch die Angabe „29 Ausbildungstage“ ersetzt.

3. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>4</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Schutzkleidung, Ausbildungsmittel,  
Lernmittelzuschuss“**

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Im Bereich des Bundes beträgt diese im

**Tarifgebiet West**

90 v. H.

**Tarifgebiet Ost  
im Kalenderjahr**

<b>2016</b>	72 v. H.
<b>2017</b>	76,5 v. H.
<b>2018</b>	81 v. H.
<b>2019</b>	85,5 v. H.
<b>ab 2020</b>	90 v. H.

des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90 v. H. sowie bei den sonstigen Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 67,5 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8). § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA findet auf Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, entsprechende Anwendung.“

6. In § 20 a Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

**V. Übernahme des Änderungsstarifvertrages  
Nr. 7 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag  
für Auszubildende des öffentlichen Dienstes  
(TVAöD) – Besonderer Teil Pflege –  
vom 13. September 2005:**

**§ 1**

**Änderungen des TVAöD –  
Besonderer Teil Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab 1. März 2016</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 €	1.040,69 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 €	1.102,07 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 €	1.203,38 €.

2. § 8 b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Beschäftigten des Bundes gemäß Vorbemerkung Nr. 4 des Teils IV Abschnitt 25 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende des Bundes unter denselben Voraussetzungen 50 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages. Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A bzw. der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt B der Anlage 1 b zum BAT oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.“

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „28 Ausbildungstage“ durch die Angabe „29 Ausbildungstage“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Bereich des Bundes beträgt diese im

**Tarifgebiet West** 90 v. H.

**Tarifgebiet Ost  
im Kalenderjahr**

**2016** 72 v. H.

**2017** 76,5 v. H.

**2018** 81 v. H.

**2019** 85,5 v. H.

**ab 2020** 90 v. H.

des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8 a und § 8 b, soweit diese nicht gemäß § 20 (Bund) Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind).“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90 v. H., bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 67,5 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8 a und § 8 b, soweit diese nicht gemäß § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind). Für Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, findet § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA entsprechende Anwendung.“

c) Satz 3 wird Satz 5 und es wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „bzw. 3“ eingefügt.

5. In § 20a Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

## VI. Übernahme des Änderungsstarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009:

## § 1

### Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

– der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen  
ab 1. März 2016 1.686,58 Euro,  
ab 1. Februar 2017 1.726,21 Euro,

– der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers  
ab 1. März 2016 1.467,53 Euro,  
ab 1. Februar 2017 1.502,02 Euro,

– der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bade-  
meisterin/des Masseurs und medizinischen  
Bademeisters, der Rettungsassistentin/  
des Rettungsassistenten  
ab 1. März 2016 1.412,17 Euro,  
ab 1. Februar 2017 1.445,36 Euro.“



2. In § 10 wird die Angabe „28 Arbeitstage“ durch die Angabe „29 Arbeitstage“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Bereich des Bundes beträgt diese im

**Tarifgebiet West** 82,14 v. H.

**Tarifgebiet Ost  
im Kalenderjahr**

**2016** 65,71 v. H.

**2017** 69,82 v. H.

**2018** 73,93 v. H.

**2019** 78,04 v. H.

**ab 2020** 82,14 v. H.

des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1).“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebietes West Anwendung finden, 82,14 v. H. und für Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, 61,60 v. H. des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1).“

c) Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 18 Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

## VII. Übernahme des Änderungsstarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010:

### § 1

#### Änderungen des TV FlexAZ

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:**

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2016 um 2,4 v. H. und am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 v. H.“

2. In § 15 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ und das Datum „1. Januar 2017“ durch das Datum „1. Januar 2019“ ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

## VIII. Übernahme des Änderungsstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005:

A Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 der Arbeitszeitverordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 3 Abs. 4 der Arbeitszeitverordnung“.

b) In Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 20)“ durch die Wörter „nach § 20 (Bund)“ ersetzt.

2. § 46 Kapitel III wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 18 Abs. 2 werden die Wörter „in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 zum BT-K vom 1. April 2014“ durch die Wörter „in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum BT-K vom 29. April 2016“ ersetzt.

b) Nr. 23 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 20 (Bund)“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 20 (Bund)“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 (Bund) Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

3. In § 49 Nr. 2a werden die Wörter „§ 16 Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4“ ersetzt.

**B Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)**

§ 46 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Volle“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Das Entgelt nach Satz 1 verändert sich bei all-

gemeinen Entgeltanpassungen in dem für die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe geltenden Umfang“.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In Ziffer 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

**„Protokollerklärung zu Ziffer 3 Satz 6:**

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2016 um 2,4 v. H. und am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 v. H.“

**C Die Anlagen werden wie folgt geändert:**

- 1. Anlage B (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
- 2. Anlage C (Bund) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.
- 3. Anlage D (Bund) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
- 4. Anlage E (Bund) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.
- 5. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA) wird wie aus dem Anhang 5 ersichtlich gefasst.

**Anhang 1 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 1)  
Anlage B (Bund)**

**Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**

**Spanne  
Tabellen-  
entgelt**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>von</b>		2.192,06	2.469,36	2.784,43	3.142,42	3.558,45	4.034,50	4.575,38	5.189,94	5.888,20	6.681,59
<b>bis</b>	2.192,05	2.469,35	2.784,42	3.142,41	3.558,44	4.034,49	4.575,37	5.189,93	5.888,19	6.681,58	

**Gültig ab 1. Februar 2017**

**Spanne  
Tabellen-  
entgelt**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>von</b>		2.243,57	2.527,39	2.849,86	3.216,27	3.642,07	4.129,31	4.682,90	5.311,90	6.026,57	6.838,61
<b>bis</b>	2.243,56	2.527,38	2.849,85	3.216,26	3.642,06	4.129,30	4.682,89	5.311,89	6.026,56	6.838,60	

**Anhang 2** (zu § 1 Abschnitt C Nr. 2)**Anlage C** (Bund)
**Bereitschaftsdienstentgelte  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD – BT-K**
**I. Ärztinnen und Ärzte**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 3 TVöD – BT-K	37,61 €
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 4 TVöD – BT-K	35,27 €
II	31,88 €
I	26,23 €

**III. Übrige medizinische Beschäftigte**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017
15 Ü	31,75 €
15	27,86 €
14	25,63 €
13	24,47 €
12	23,23 €
11	21,17 €
10	19,52 €
9 b	18,96 €
9 a	18,41 €
8	17,52 €
7	16,80 €
6	16,06 €
5	15,41 €
4	14,71 €
3	14,10 €
2 Ü	13,53 €
2	13,18 €
1	10,73 €

**II. Beschäftigte im Pflegedienst**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017
Kr. 12 a	25,18 €
Kr. 11 b	23,52 €
Kr. 11 a	22,23 €
Kr. 10 a	20,82 €
Kr. 9 d	20,05 €
Kr. 9 c	19,34 €
Kr. 9 b	18,46 €
Kr. 9 a	18,17 €
Kr. 8 a <sup>1)</sup>	17,36 €
Kr. 7 a <sup>2)</sup>	16,64 €
Kr. 4 a	15,41 €
Kr. 3 a	14,30 €

<sup>1</sup> Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9 a.

<sup>2</sup> Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7 a Stufen 4, 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8 a.

## Anlage C (Bund)

**Bereitschaftsdienstentgelte  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD – BT-K**

**I. Ärztinnen und Ärzte**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Februar 2017
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 3 TVöD – BT-K	38,49 €
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 4 TVöD – BT-K	36,10 €
II	32,63 €
I	26,85 €

**II. Beschäftigte im Pflegedienst**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Februar 2017
Kr. 12 a	25,77 €
Kr. 11 b	24,07 €
Kr. 11 a	22,75 €
Kr. 10 a	21,31 €
Kr. 9 d	20,52 €
Kr. 9 c	19,79 €
Kr. 9 b	18,89 €
Kr. 9 a	18,60 €
Kr. 8 a <sup>1)</sup>	17,77 €
Kr. 7 a <sup>2)</sup>	17,03 €
Kr. 4 a	15,77 €
Kr. 3 a	14,64 €

**III. Übrige medizinische Beschäftigte**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Februar 2017
15 Ü	32,50 €
15	28,51 €
14	26,23 €
13	25,05 €
12	23,78 €
11	21,67 €
10	19,98 €
9 b	19,41 €
9 a	18,84 €
8	17,93 €
7	17,19 €
6	16,44 €
5	15,77 €
4	15,06 €
3	14,43 €
2 Ü	13,85 €
2	13,49 €
1	10,98 €

<sup>1</sup> Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9 a.

<sup>2</sup> Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4, 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8 a.

**Anhang 3** (zu § 1 Abschnitt C Nr. 3)**Anlage D** (Bund)

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 2 zu § 52 TVöD – BT-K**

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>II</b>	5.420,81	5.981,60	6.480,07	7.040,84	
<b>I</b>	4.299,26	4.635,74	4.860,05	5.046,99	5.171,59

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 2 zu § 52 TVöD – BT-K**

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>II</b>	5.548,20	6.122,17	6.632,35	7.206,30	
<b>I</b>	4.400,29	4.744,68	4.974,26	5.165,59	5.293,12

**Anhang 4** (zu § 1 Abschnitt C Nr. 4)**Anlage E** (Bund)

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD – BT-K**

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe Kr	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>12 a</b>	-	-	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
<b>11 b</b>	-	-	-	4.050,72	4.592,90	4.842,18
<b>11 a</b>	-	-	3.676,82	4.050,72	4.592,90	-
<b>10 a</b>	-	-	3.552,17	3.801,47	4.275,08	-
<b>9 d</b>	-	-	3.464,92	3.776,53	4.025,78	-
<b>9 c</b>	-	-	3.365,23	3.602,03	3.826,37	-
<b>9 b</b>	-	-	3.071,16	3.464,92	3.602,03	-
<b>9 a</b>	-	-	3.071,16	3.174,02	3.365,23	-
<b>8 a</b>	2.575,02	2.732,33	2.865,46	2.974,36	3.174,02	3.365,23
<b>7 a</b>	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
<b>4 a</b>	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
<b>3 a</b>	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

**Anlage E** (Bund)

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD – BT-K**

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe Kr	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>12 a</b>	-	-	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
<b>11 b</b>	-	-	-	4.145,91	4.700,83	4.955,97
<b>11 a</b>	-	-	3.763,23	4.145,91	4.700,83	-
<b>10 a</b>	-	-	3.635,65	3.890,80	4.375,54	-
<b>9 d</b>	-	-	3.546,35	3.865,28	4.120,39	-
<b>9 c</b>	-	-	3.444,31	3.686,68	3.916,29	-
<b>9 b</b>	-	-	3.143,33	3.546,35	3.686,68	-
<b>9 a</b>	-	-	3.143,33	3.248,61	3.444,31	-
<b>8 a</b>	2.635,53	2.796,54	2.932,80	3.044,26	3.248,61	3.444,31
<b>7 a</b>	2.449,77	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
<b>4 a</b>	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
<b>3 a</b>	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85

## Anhang 5 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 5)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII  
 Sonderregelungen (VKA)  
 § 56 Anlage C (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA**  
**Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

**gültig vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017**  
 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11 b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11 a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8 b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8 a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Anlage zu § 52 Abs. 1 BT-B Anlage C  
(VKA)

**Tabelle TVöD/VKA**  
**Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11 b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11 a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8 b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8 a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne  
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können  
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-  
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konto der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06